

# Verwaltungsvorschrift zur Erfassung der Geobasisdaten der Liegenschaften und zur Durchführung der Vermessungsverfahren (Liegenschaftsvermessungsvorschrift - VVLiegVerm)

Runderlass des Ministeriums des Innern vom 01. Juli 2010

Aktenzeichen: III/4 – 571-01

- geändert durch
1. Erlass vom 01.03.2013 – Aktenzeichen: 13-571-01
  2. Erlass vom 23.07.2014 – Aktenzeichen: 13-575-01
  3. Erlass vom 24.10.2014 – Aktenzeichen: 13-571-01
  4. Erlass vom 19.12.2017 – Aktenzeichen: 13-571-01
  5. Erlass vom 21.08.2018 – Aktenzeichen: 13-571-01
  6. Erlass vom 28.10.2019 – Aktenzeichen: 13-571-01

## Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätze	3
2	Beginn des Verfahrens	3
3	Vermessungsunterlagen	4
4	Häusliche Vorbereitung	3
5	Mitteilung des Vermessungstermins und des Grenztermins	4
5.1	Vermessungstermin	4
5.2	Grenztermin	5
6	Örtliche Vermessungsarbeiten	5
6.1	Grenzuntersuchung	5
6.2	Grenzfeststellung	6
6.3	Grenzzeugnis	6
6.4	Abmarkung	7
6.5	Erfassung der Liegenschaften	7
6.6	Bauliche Anlagen	7
7	Sonderung	8
8	Liegenschaftsvermessungen an der Landesgrenze	8
9	Liegenschaftsvermessungen an der Bundesgrenze	9
10	Grenztermin und Grenzniederschrift	9
11	Aufzeichnung über Grenzwiederherstellung oder Abmarkung	10
12	Bekanntgabe	10
13	Vermessungsriß	11
14	Vermessungsschriften	12
15	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	12

## Anlagen

Anlage 1a	Mitteilung über einen Vermessungstermin
Anlage 1b	Aufforderung zur Veranlassung der Fortführung des Liegenschaftskatasters hier: Amtsverfahren zur Aktualisierung des Nachweises der Flurstücke
Anlage 1c	Einmessungspflicht baulicher Anlagen oder der Veränderung ihres Grundrisses
Anlage 1d	Abmarkungspflicht
Anlage 2	Mitteilung über einen Grenztermin
Anlage 3	Öffentliche Bekanntgabe der Mitteilung über einen Grenztermin
Anlage 4	Qualitätsanforderungen an die Lagebestimmung der Liegenschaften
Anlage 5	Grenzniederschrift
Anlage 6a	Grenzzeugnis
Anlage 6b	Aufzeichnung über das Ergebnis der Abmarkung
Anlage 6c	Antrag auf Unterbleiben der Abmarkung nach § 15 Abs. 1 BbgVermG
Anlage 7	Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und von vorgenommenen Abmarkungen
Anlage 8	Bekanntgabe der Abmarkung
Anlage 9	Öffentliche Zustellung des Ergebnisses einer Grenzermittlung
Anlage 10	Offenlegung der Bekanntmachung des Ergebnisses einer Grenzermittlung oder eines Grenzzeugnisses oder der Abmarkung von Grenzen
Anlage 11	Vermessungsriß
Anlage 12	Vermessungsriß - Liste
Anlage 13	Nachweis der Punktidentität
Anlage 14	Antrag auf Übernahme von Vermessungsschriften

## Anhänge

- Anhang 1 Formeln zur Transformation aus Koordinaten berechneter Strecken und Flächen in örtliche Strecken und Buchflächen
- Anhang 2 Beispiel für die Erstellung eines Vermessungsrissses, einer Vermessungsrisss - Liste und eines Nachweises der Punktidentität
- Anhang 3 Testdatensatz
- Anhang 4 Verfügbarkeit und Nutzung von SAPOS®

## **1 Grundsätze**

- 1.1 Die Vorschrift regelt die Anforderungen, das Verfahren und die Dokumentation der Ergebnisse von Liegenschaftsvermessungen.
- 1.2 Zu den Anforderungen an Liegenschaftsvermessungen gehört deren Eignung, festgelegte und vorausgesetzte Erfordernisse (Qualität) zu erfüllen.
- 1.3 Das Verfahren einer Liegenschaftsvermessung umfasst deren Vorbereitung, Durchführung und die Erstellung der Vermessungsschriften. Technische Entwicklungen und wirtschaftliche, den Verfahrensaufwand senkende Gesichtspunkte sind zu berücksichtigen.
- 1.4 Die Dokumentation der Ergebnisse von Liegenschaftsvermessungen erfolgt in den Vermessungsschriften. Die Qualität der Vermessungsschriften ist von der Vermessungsstelle zu verantworten. Die Entscheidung über die hinreichende Qualität der Ergebnisse einer Liegenschaftsvermessung wird von der Katasterbehörde getroffen.
- 1.5 Bei jeder Liegenschaftsvermessung müssen alle Arbeiten durchgeführt werden, die zur recht- und zweckmäßigen Erledigung des Antrags und zur sachgerechten Fortführung des Liegenschaftskatasters notwendig sind.
- 1.6 Die Grundsätze des Vermessungswesens und des Verwaltungshandelns sind zu beachten. Zu den Grundsätzen des Vermessungswesens gehört insbesondere die Beachtung des Prinzips der Nachbarschaft, zu den Grundsätzen des Verwaltungshandelns die Betreuungspflicht gegenüber den Beteiligten.
- 1.7 Im Liegenschaftskataster werden die örtlichen Strecken und Flächen bezogen auf eine mittlere Gelände­höhe über dem GRS80-Ellipsoid nachgewiesen.

Anhang 1

## **2 Beginn des Verfahrens**

- 2.1 Eine Liegenschaftsvermessung wird auf Antrag oder von Amts wegen ausgeführt. Zur Durchsetzung auferlegter Pflichten kann nach dem Brandenburgischen Vermessungsgesetz (BbgVermG) ein Verfahren von Amts wegen (Amtsverfahren) eingeleitet werden.
- 2.2 Anträge können von Grundstückseigentümern und Inhabern eines grundstücksgleichen Rechts oder deren Bevollmächtigten gestellt werden. Es genügt der Antrag eines Berechtigten. Mit Zustimmung eines Antragsberechtigten kann auch ein anderer in eigenem Namen einen Antrag stellen.
- 2.3 In Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfen Behörden und Gerichte einer Zustimmung nicht.
- 2.4 Die Tätigkeit von Amts wegen geschieht auf Grund der Verpflichtung der Katasterbehörde, unabhängig von einem Antrag tätig zu werden, sei es im eigenen Ermessen oder ausgelöst durch gesetzliche Verpflichtung. Im Rahmen dieser Tätigkeit hat die Katasterbehörde die Verfahrensherrschaft.

### **3 Vermessungsunterlagen**

- 3.1 Als Vermessungsunterlagen dienen alle Geoinformationen des amtlichen Vermessungswesens (Geobasisinformationen), die für die Erledigung der Liegenschaftsvermessung erforderlich sind. Sie sind von der Vermessungsstelle, welche die Liegenschaftsvermessung durchführt, über automatisierte Verfahren abzurufen. Die Vermessungsstelle trägt die Verantwortung für die Auswahl der benötigten Geobasisinformationen.
- 3.2 Die Katasterbehörde hat sicherzustellen, dass alle Geobasisinformationen aktuell im Geobasisinformationssystem vorgehalten werden. Die Vermessungsstelle informiert sich, ob im Bereich der Antragsflurstücke weitere Abrufe von Vermessungsunterlagen vorliegen, um eine notwendige Abstimmung vorzunehmen. Die Vermessungsstelle erhält über automatisierte Verfahren oder auf Antrag bei der Katasterbehörde beim Abruf von Vermessungsunterlagen einen Hinweis, welche Geobasisinformationen im Bereich der Antragsflurstücke im Geobasisinformationssystem noch nicht erfasst sind.
- 3.3 Bei einer Liegenschaftsvermessung im Zuständigkeitsbereich mehrerer Katasterbehörden wird für jede Katasterbehörde, für die Vermessungsschriften nach Nummer 14.7 einzureichen sind, ein separater Antrag gestellt. Die Vermessungsunterlagen werden pro Katasterbehörde abgerufen.
- 3.4 Sind benötigte Geobasisinformationen über automatisierte Abrufverfahren nicht vollständig verfügbar, ergänzt die Katasterbehörde auf Anforderung der Vermessungsstelle die Vermessungsunterlagen kostenfrei.

### **4 Häusliche Vorbereitung**

- 4.1 Die Vermessungsstelle hat die Liegenschaftsvermessung so vorzubereiten, dass sie ohne Verzögerung erledigt werden kann und die örtlichen Vermessungsarbeiten auf das erforderliche Maß beschränkt werden.
- 4.2 Zur Messungsvorbereitung gehören insbesondere
- die Auswertung der Vermessungsunterlagen,
  - die Prüfung der Möglichkeit auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken,
  - die Aufklärung von Abweichungen innerhalb des Katasternachweises,
  - die Berechnung von Maßen, sofern dadurch die örtlichen Vermessungsarbeiten vereinfacht werden.

### **5 Mitteilung des Vermessungstermins und des Grenztermins**

Ort und Zeit des Grenztermins sind den Beteiligten rechtzeitig mitzuteilen; dies gilt auch für den Vermessungstermin soweit dies zweckmäßig erscheint. Die Frist muss den Umständen des Einzelfalls entsprechend angemessen sein, um sicherzustellen, dass den Beteiligten genügend Zeit bleibt, sich mit der Sache vertraut zu machen und vorbereitende Überlegungen anzustellen. Die Mitteilungen sind aktenkundig zu machen.

#### **5.1 Vermessungstermin**

- 5.1.1 Eigentümer oder Besitzer, deren Grundstücke oder bauliche Anlagen für die örtlichen Vermessungsarbeiten betreten oder befahren werden müssen, sind grundsätzlich in geeigneter Form zu informieren. Für die Mitteilung des Vermessungstermins kann der Text der Anlage 1a verwendet werden. Anlage 1a
- 5.1.2 Für die Mitteilung des Vermessungstermins im Amtsverfahren
- zur Aktualisierung des Flurstücksnachweises, dem eine Aufforderung zur Veranlassung einer Liegenschaftsvermessung vorangeht, sollen die Texte der Anlage 1b, Anlage 1b
  - zur Gebäudeeinmessung, dem ein rechtzeitiger Hinweis auf die Einmessungspflicht vorangeht, sollen die Texte der Anlage 1c, Anlage 1c
  - zur Abmarkung von Grenzpunkten, dem eine Aufforderung zur Veranlassung einer Abmarkung vorangeht, sollen die Texte der Anlage 1d Anlage 1d  
verwendet werden. Hinweise und Aufforderungen sind zuzustellen.
- 5.1.3 Sollen die Beteiligten zum Vermessungstermin anwesend sein, sind sie besonders darauf hinzuweisen. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn sie Angaben zum Grenzverlauf machen oder die Abmarkung bekannt gegeben werden soll.
- 5.2 Grenztermin**
- 5.2.1 Die Beteiligten sind über den Grenztermin in geeigneter Form zu informieren. Für die schriftliche Mitteilung soll der Text der Anlage 2 verwendet werden. Anlage 2
- 5.2.2 Konnte trotz intensiver Nachforschung der Aufenthaltsort eines Beteiligten nicht ermittelt werden, soll diesem die Mitteilung über den Grenztermin öffentlich bekannt gemacht werden. Für die öffentliche Bekanntgabe soll der Text der Anlage 3 verwendet werden. Anlage 3
- 6 Örtliche Vermessungsarbeiten**
- 6.1 Grenzuntersuchung**
- 6.1.1 Bei jeder Liegenschaftsvermessung müssen die bestehenden Grenzen untersucht werden.
- 6.1.2 Im Zuge der Grenzuntersuchung wird der Katasternachweis in die Örtlichkeit übertragen und mit dem örtlichen Grenzverlauf verglichen.
- 6.1.3 Der örtliche Grenzverlauf wird durch die Verbindungslinie zwischen den vorgefundenen Grenzzeichen veranschaulicht. Bei noch nicht festgestellten Grenzen kann der örtliche Grenzverlauf auch durch den örtlichen Besitzstand erkennbar sein, soweit beide Grenznachbarn diesen übereinstimmend als maßgebend für den Verlauf ihrer richtigen Grenze bezeichnen.
- 6.1.4 Der örtliche Besitzstand wird durch Gebäude, Grenzeinrichtungen, Bewirtschaftungsgrenzen und andere örtliche Gegebenheiten gekennzeichnet.
- 6.1.5 Die richtige Grenze ist die Grundstücksgrenze, wie sie durch die materielle Rechtslage gegeben ist. Im Nachweis des Liegenschaftskatasters ist die richtige Grenze die festgestellte oder nicht festgestellte Grenze.
- 6.1.6 Bei der Grenzuntersuchung werden
- festgestellte Flurstücksgrenzen wiederhergestellt (Grenzwiederherstellung),

- nicht festgestellte Grenzen ermittelt (Grenzermittlung).

6.1.7 Die Grenzwiederherstellung ist ein gesetzlich geregeltes Verfahren zur Übertragung des Nachweises des Liegenschaftskatasters oder anderer verbindlicher Nachweise in die Örtlichkeit. Sie kann in das Grenzzeugnis oder in die Abmarkung münden.

6.1.8 Die Grenzermittlung ist eine Sachverhaltsermittlung mit dem Ziel der Grenzfeststellung.

6.1.9 Ist der Katasternachweis für die Grenzuntersuchung unzureichend, weil

- widersprüchliche Angaben im Liegenschaftskataster nicht zweifelsfrei gelöst werden können,
- die nachgewiesene Grenze nicht in die Örtlichkeit übertragen werden kann oder
- er mit anderen Fehlern behaftet ist,

so ist der von den Beteiligten angezeigte Grenzverlauf der Grenzermittlung zugrunde zu legen, wenn nach sachverständigem Ermessen anzunehmen ist, dass er dem richtigen Grenzverlauf entspricht.

6.1.10 Die Abweichungen zwischen übertragenem und örtlichem Grenzverlauf sind nach der Qualität der früheren Vermessung und den Punktidentitäten zu beurteilen.

Anlage 4  
Nr. 4

6.1.11 Liegen die Abweichungen innerhalb der zu erwartenden Genauigkeit, gelten übertragener und örtlicher Grenzverlauf als übereinstimmend. Bei fehlender Übereinstimmung ist die Ursache der Abweichungen zu klären. Die Abweichungen sind nachzuweisen und soweit zu beheben, wie dies im Hinblick auf die geforderte Qualität der Vermessungsschriften geboten ist.

## 6.2 Grenzfeststellung

6.2.1 Die Grenzfeststellung kommt zustande, wenn die Beteiligten erstmalig erklären, dass sie das Ergebnis der Grenzermittlung anerkennen oder keine Einwendungen erheben.

6.2.2 Neue Grenzen sind in festgestellte oder festzustellende Grenzen einzubinden. Es steht dem Einbinden gleich, wenn eine neue Grenze in einen bestehenden Grenzpunkt mündet.

## 6.3 Grenzzeugnis

6.3.1 Das Grenzzeugnis kann für jede festgestellte Grenze wiederholt erteilt werden.

6.3.2 Das Grenzzeugnis ist die öffentliche Urkunde über das Ergebnis der Grenzwiederherstellung. Der Antragsteller erhält eine beglaubigte Abschrift des Grenzzeugnisses.

6.3.3 Ist auf der Grundlage des maßgeblichen Nachweises des Liegenschaftskatasters eine Grenzwiederherstellung nicht möglich, weil widersprüchliche Angaben im Liegenschaftskataster nicht zweifelsfrei gelöst werden können oder weil der Nachweis mit anderen Fehlern behaftet ist, ist kein Grenzzeugnis zu erteilen.

## 6.4 Abmarkung

- 6.4.1 Die Abmarkung und die Entwidmung einer Abmarkung sind feststellende, beurkundende Verwaltungsakte. Die Abmarkung kann für jeden Grenzpunkt wiederholt gesetzt werden. Das Ersetzen oder Aufrichten eines Grenzzeichens steht einer Abmarkung gleich.
- 6.4.2 Grenzzeichen, die den richtigen Grenzverlauf von zwingend wiederherzustellenden Grenzen eines Antragsflurstückes nicht kennzeichnen und insofern zur Verwirrung beitragen können, sollen entwidmet und entfernt werden.
- 6.4.3 Kann ein Grenzpunkt in Ausnahmefällen nicht unmittelbar gekennzeichnet werden, ist das Grenzzeichen in der Grenze deutlich zurückgesetzt einzubringen. Das zurückgesetzte Grenzzeichen verweist auf den Grenzpunkt.
- 6.4.4 Die von der Abmarkung betroffenen Beteiligten sind zur Stärkung ihrer Rechtsstellung über ihre Rechte und Pflichten sowie über die Ausnahmetatbestände hinreichend zu informieren. Die Wahrnehmung der Betreuungs- und Beratungspflicht ist durch die Vermessungsstelle zu dokumentieren.  
Wird ein Unterbleiben der Abmarkung beantragt, sind diese Anträge der Beteiligten in der Grenzniederschrift oder gemäß Anlage 6c zu dokumentieren.

## 6.5 Erfassung der Liegenschaften

- 6.5.1 Liegenschaftsvermessungen sind qualitätsgerecht auf das amtliche Bezugssystem der Lage zu beziehen. Hierbei soll der Satellitenpositionierungsdienst SAPOS® eingesetzt werden. Bezüglich der Anforderungen an die Genauigkeitsstufe (GST) und die Lagezuverlässigkeit wird auf die ALKIS-Richtlinien Brandenburg vom 25. März 2014 verwiesen.
- 6.5.2 Für die örtlichen Arbeiten sind alle Vermessungsverfahren zugelassen, die die gestellten Anforderungen erfüllen.
- 6.5.3 Die Kalibrierung der EDM-Geräte ist bei Bedarf, mindestens aber alle zwei Jahre durchzuführen und aktenkundig zu machen und auf Anforderung der Katasterbehörde vorzulegen. Die Kalibrierungsmessungen sowie die Bestimmung der Maßstabsfrequenz sind an der amtlichen Einrichtung der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) vorzunehmen.
- 6.5.4 Für GPS-Ausrüstungen ist es bei Liegenschaftsvermessungen ausreichend, vor erstmaliger Inbetriebnahme die Ergebnisse einer Typkalibrierung zu verwenden. Die Ergebnisse einer Typkalibrierung sind aktenkundig zu machen.
- 6.5.5 Andere Vermessungsinstrumente sind regelmäßig zu überprüfen.
- 6.5.6 Geometrische Bedingungen (Geradlinigkeit, Parallelität, Kreisbogen) sind auch rechnerisch zu erfüllen.

Anlage 4  
Anhang 4

## 6.6 Bauliche Anlagen

- 6.6.1 Die baulichen Anlagen müssen im Liegenschaftskataster sachgerecht dargestellt werden kön-

nen.

Für die Fortführung des Liegenschaftskatasters sind die erforderlichen Grenzbezüge herzustellen.

6.6.2 Zur sachgerechten Darstellung und Beschreibung sind der Umring der baulichen Anlage, ihre Lagebezeichnung, ihr baulicher Stand (Rohbau, verlinkert, Sockel, etc.) und ihre Nutzung zu erfassen.

6.6.3 Der Umring der baulichen Anlage ist die Linie, die bei senkrechter Betrachtung die eingeschlossene bebaute Fläche umschließt. Vom Umring sind die kennzeichnenden, wesentlichen Punkte zu bestimmen. Dachüberstände, frei schwebende Erker, Balkone und ähnliches sind nicht zu erfassen.

Bei der Einmessung von Anbauten ist der lagegerechte Bezug zum Altgebäude herzustellen.

## **7 Sonderung**

7.1 Die Sonderung ist eine Liegenschaftsvermessung ohne örtliche Vermessungsarbeiten.

7.2 Neue Grenzen können durch Sonderung festgestellt werden, wenn

- die Grenzpunkte der bestehenden Grenzen im Liegenschaftskataster qualitätsgerecht im amtlichen Bezugssystem nachgewiesen sind und die Grenzpunkte der neuen Grenzen qualitätsgerecht im amtlichen Bezugssystem der Lage bestimmt werden können und
- das Liegenschaftskataster sachgerecht fortgeführt werden kann und,
- die Abmarkung nicht erforderlich oder nicht zweckmäßig ist oder die Beteiligten beantragen, von der Abmarkung abzusehen.

Ist die Abmarkung aus Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich, ist von der Sonderung abzusehen. Die Voraussetzungen nach Satz 1, erster Spiegelstrich werden auch erfüllt, wenn die Grenzen durch Sonderung nach dieser Vorschrift entstanden sind. Dies gilt jedoch nur in begründeten Einzelfällen (z. B. in neu erschlossenen Baugebieten, ohne vorhandene bauliche Anlagen).

7.3 Der Grundsatz, Grenzen qualitätsgerecht im amtlichen Bezugssystem der Lage zu bestimmen, kann unbeachtet bleiben, wenn Flurstücksgrenzen innerhalb von Straßen, Wegen, Gräben und Gewässern zu bilden sind (z.B. im Zusammenhang mit Widmungen).

## **8 Liegenschaftsvermessungen an der Landesgrenze**

8.1 Bei Liegenschaftsvermessungen an der Landesgrenze oder bei länderübergreifenden Liegenschaftsvermessungen teilt die Katasterbehörde der zuständigen Katasterbehörde des Nachbarlandes mit, dass die Landesgrenze von der Liegenschaftsvermessung berührt wird und fordert ergänzende Vermessungsunterlagen bei der Katasterbehörde des Nachbarlandes an.

8.2 Lassen sich Abweichungen an der Landesgrenze in Zusammenarbeit mit der Katasterbehörde des Nachbarlandes nicht klären oder ist es zweckmäßig, den Verlauf der Landesgrenze zu ändern (z.B. bei Flussregulierungen), so ist dem Ministerium des Innern unter Beifügung aller maßgeblichen Unterlagen zu berichten.



## 9 Liegenschaftsvermessungen an der Bundesgrenze

- 9.1 Ist die Grenze zugleich Bundesgrenze, so ist der Liegenschaftsvermessung der Katasternachweis ohne Rücksicht auf Abweichungen gegenüber dem örtlichen Grenzverlauf zugrunde zu legen. Über Abweichungen ist dem Ministerium des Innern zu berichten.
- 9.2 In die Bundesgrenze dürfen keine Grenzzeichen eingebracht werden.

## 10 Grenztermin und Grenzniederschrift

- 10.1 Der Grenztermin wird von der Vermessungsstelle abgehalten, die die Liegenschaftsvermessung durchführt. Sie ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Grenztermins verantwortlich.
- 10.2 Der Beurkundende hat sich über die Identität der Beteiligten oder deren Bevollmächtigten in geeigneter Weise Gewissheit zu verschaffen. Die Bevollmächtigung ist durch eine einfache unbeglaubigte schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Der Nachweis der Bevollmächtigung durch eine vorgelegte Urkunde ist zu vermerken.
- 10.3 Im Grenztermin sind den Beteiligten die Grenzen und Grenzzeichen auf Verlangen anzuzeigen.
- 10.4 Im Grenztermin ist eine Grenzniederschrift aufzunehmen. Die Grenzniederschrift ist eine aus Text und Skizze bestehende öffentliche Urkunde, in der der Beurkundende das Ergebnis der Grenzuntersuchung und die Erklärungen der Beteiligten in der vorgeschriebenen Form niederlegt. Für die Grenzniederschrift soll die Anlage 5 verwendet werden.
- 10.5 Die Grenzniederschrift muss alle für die Beteiligten entscheidungsrelevanten Informationen insbesondere in Bezug auf
- den Hergang des Grenztermins,
  - das Ergebnis der Grenzuntersuchung,
  - den Umfang der Grenzfeststellung,
  - den Umfang vorgenommener Abmarkungen
- beinhalten. Darüber hinaus sind Aussagen zur Lage von Grenzeinrichtungen und grenznaher baulicher Anlagen zu treffen. Auf Besonderheiten (z.B. fehlende Übereinstimmung zwischen Katasternachweis und örtlichem Grenzverlauf oder örtlichem Besitzstand, wasserrechtliche Bestimmungen) ist hinzuweisen. Die Unterschrift des Beurkundenden unter Angabe seiner Amts- bzw. Berufsbezeichnung bestätigt auch, dass die Grenzniederschrift den Beteiligten vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden ist. Sie ist zu siegeln. Für die im Zusammenhang mit einer Grenzfeststellung erfolgte Abmarkung erhalten die Beteiligten eine Kopie der Grenzniederschrift.
- 10.6 Zur Verdeutlichung des Textes der Grenzniederschrift sind Grenzen, Grenzzeichen und charakteristische topographische Merkmale in der Skizze darzustellen.
- 10.7 Die analoge Grenzniederschrift kann durch Einfügen der benötigten Anzahl von Blättern oder Anlagen erweitert werden. Alle Bestandteile der Grenzniederschrift sollen dann aus Gründen der Beweissicherheit durchnummeriert und miteinander verbunden werden; dies kann durch gegenseitige Verweise auf den einzelnen Unterlagen geschehen.
- 10.8 Die Bestandskraft der Verwaltungsakte ist durch die Vermessungsstelle in der Grenznieder-

Anlage 5

schrift zu bescheinigen.

- 10.9 Für die materiellen und formellen Anforderungen an die Grenzniederschrift sind ergänzend zu den Regelungen des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes die Bestimmungen der Zivilprozessordnung und des Beurkundungsgesetzes anzuhalten. Die Grenzniederschrift darf keine Mängel aufweisen, die ihre Beweiskraft beeinträchtigen.
- 10.10 Erfolgt die Aufnahme der Grenzniederschrift elektronisch, ist sie einschließlich der handschriftlichen Unterschriften der Beteiligten digital abzubilden und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu schließen. Die Bestimmungen des Signaturgesetzes und der Signaturverordnung sind zu beachten.
- 10.11 Für die Anwendung der qualifizierten elektronischen Signatur sind die Komponenten und Produkte des Landes einzusetzen. Für das signierte Dokument ist das pdf-Format zu verwenden.

## 11 Aufzeichnung über Grenzwiederherstellung oder Abmarkung

11.1 Das Grenzzeugnis ist eine aus Text und Skizze bestehende öffentliche Urkunde, in welcher der Beurkundende das Ergebnis der Grenzwiederherstellung niederlegt. Darüber hinaus sind Aussagen zur Lage von Grenzeinrichtungen und grenznaher baulicher Anlagen zu treffen. Das Grenzzeugnis ist vom Beurkundenden unter Angabe seiner Amts- bzw. Berufsbezeichnung zu unterzeichnen und zu siegeln. Für die Aufzeichnung ist Anlage 6a zu verwenden.

Anlage 6a

11.2 Die Aufzeichnung über eine Abmarkung ist eine aus Text und Skizze bestehende öffentliche Urkunde, in welcher der Beurkundende das Ergebnis der Abmarkung niederlegt. Darüber hinaus sind Aussagen zur Lage von Grenzeinrichtungen und grenznaher baulicher Anlagen zu treffen. Die Aufzeichnung muss alle für die Beteiligten entscheidungsrelevanten Informationen beinhalten. Auf Besonderheiten ist hinzuweisen. Sie ist vom Beurkundenden unter Angabe seiner Amts- bzw. Berufsbezeichnung zu unterzeichnen und zu siegeln. Für die Aufzeichnung ist Anlage 6 b zu verwenden.

Anlage 6b

Die Beteiligten erhalten eine Kopie der Aufzeichnung über die Abmarkung.

11.3 In Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg kann die Aufzeichnung auch digital abgebildet werden. In diesem Fall ist Nr. 10.11 zu beachten.

## 12 Bekanntgabe

12.1 Für die schriftliche Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung soll Anlage 7 verwendet werden. Die schriftliche Bekanntgabe ist zuzustellen.

Anlage 7

12.2 Für die schriftliche Bekanntgabe der Abmarkung soll die Anlage 8 verwendet werden. Die schriftliche Bekanntgabe kann durch einfache Bekanntgabe erfolgen.

Anlage 8

12.3 Konnte trotz intensiver Nachforschung der Aufenthaltsort eines Beteiligten nicht ermittelt werden, soll die schriftliche Bekanntgabe durch öffentliche Zustellung erfolgen. Für die öffentliche Zustellung soll der Text der Anlage 9 verwendet werden.

Anlage 9

- 12.4 Wird zur Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung das Offenlegungsverfahren gewählt, so soll der Text der Anlage 10 verwendet werden. Offen zu legen ist für die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung die Grenzniederschrift nach Nr. 10 und für die Bekanntgabe der Abmarkung die Grenzniederschrift oder die Aufzeichnung. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in der Gemeinde, in der die betroffenen Flurstücke liegen.
- 12.5 Grenzniederschrift und Aufzeichnung sind bei der Vermessungsstelle offen zu legen, welche die Vermessungsarbeiten ausgeführt hat. Ist der Sitz der Vermessungsstelle von den Betroffenen in zumutbarer Weise nicht zu erreichen, so ist die Offenlegung in der Gemeinde vorzunehmen, in der die betroffenen Flurstücke liegen.

Anlage 10

### 13 Vermessungsriß

- 13.1 Der Vermessungsriß ist eine Aufzeichnung, die
- das Vermessungsergebnis enthält,
  - Tatbestände an Grund und Boden dokumentiert,
  - die Liegenschaft, ihre geometrische Form und Lage erkennen lässt,
  - der Fortführung des Liegenschaftskatasters dient,
  - ein Beweismittel darstellt.
- 13.2 Der Vermessungsriß besteht aus einer bildlichen Darstellung der geometrischen Form der Liegenschaften und einer Liste mit dem Qualitätsnachweis der Liegenschaftsvermessung.
- 13.3 Die bildliche Darstellung soll insbesondere
- die Lagefestpunkte, Grenz- und Gebäudepunkte (Objektpunkte) und sonstigen Punkte mit ihren Punktnummern,
  - die Gebäudefunktion, die Bauweise, die Dachform und Geschosszahl der Gebäude,
  - die antragsbezogenen örtlichen Grenzlängen und die zum Nachweis erforderlichen Maße,
  - die tatsächliche Nutzung,
  - die charakteristischen topographischen Merkmale,
  - die amtlichen und sonstigen Bezeichnungen,
  - Informationen über die eingesetzten Vermessungsinstrumente und das Datum des Abschlusses der örtlichen Arbeiten
- enthalten. In ihr können alle Erhebungsdaten eingetragen werden.
- 13.4 Die Liste umfasst
- das Vermessungsergebnis für alle im Zuge der Grenzuntersuchung und Erfassung herangezogenen Lagefestpunkte, Objektpunkte und sonstigen Punkte,
  - den Nachweis über die Qualität der neu einzuführenden Objektkoordinaten,
  - Bemerkungen und Hinweise über Änderungen an Punktdaten bestehender Objektpunkte und Hinweise zu neuen Objektpunkten,
  - die antragsbezogenen örtlichen Grenzlängen, sofern diese nicht in der bildlichen Darstellung enthalten sind.
- 13.5 Für die Fertigung des Vermessungsrißes sind zur Präsentation für die bildliche Darstellung die Anlage 11, für die Liste die Anlage 12 zu verwenden. Der Vermessungsriß in analoger Form soll auf einem dokumentensicheren Zeichenträger grundsätzlich nicht größer als im Format DIN A 3 angefertigt werden. Die Daten sind so übersichtlich anzuordnen, dass ihre Zuordnung ohne Schwierigkeit erkannt wird.

Anlage 11  
Anlage 12

- 13.6 Bei einer Sonderung ist der Vermessungsriß durch den Vermerk "Sonderung" zu ergänzen. Als Darstellung im Vermessungsriß kann auch ein Auszug aus der Liegenschaftskarte verwendet werden.
- 13.7 Der Vermessungsriß ist von der vermessungstechnischen Fachkraft, die die örtliche Vermessung ausgeführt hat, unter Angabe ihrer Amts- bzw. Berufsbezeichnung und der Vermessungsstelle zu unterzeichnen. Mit dieser Unterschrift übernimmt die vermessungstechnische Fachkraft die Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten.

## 14 Vermessungsschriften

- 14.1 Vermessungsschriften sind die dokumentierten Ergebnisse einer Liegenschaftsvermessung und für die Übernahme in das Liegenschaftskataster bestimmt.
- 14.2 Die unmittelbare Übernahme der Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster ist durch deren qualitätsgerechte Aufbereitung zu gewährleisten. Die Vermessungsstelle ist verpflichtet, der Katasterbehörde Vermessungsschriften auf der Grundlage aktueller ALKIS-Bestandsdaten vorzulegen. Die verwendeten ALKIS-Bestandsdaten dürfen beim Einreichen zur Fortführung nicht älter als 6 Wochen sein (incl. der erforderlichen Rechtsbehelfsfristen für die Bescheinigung der Bestandskraft). Die erforderliche Abstimmung der Vermessungsstellen nach Nummer 3.2 bleibt weiterhin erforderlich.
- 14.3 Um die Eignung von Berechnungsprogrammen für die Bearbeitung von Liegenschaftsvermessungen festzustellen, sind von der Vermessungsstelle Probeberechnungen mit dem Testdatensatz aus dem Anhang 3 durchzuführen. Die Ergebnisse des Testdatensatzes und der Probeberechnung des einzusetzenden Berechnungsprogramms sind zu vergleichen. Der Vergleich ist aktenkundig zu machen.
- 14.4 Die Vermessungsschriften bestehen entsprechend dem Vermessungsantrag im Allgemeinen aus
- der Grenzniederschrift und den Vollmachten,
  - dem Grenzzeugnis, wenn für die Grenzpunkte Vermessungskordinaten im amtlichen Bezugssystem eingeführt wurden,
  - den Aufzeichnungen über die Abmarkung und den Vollmachten,
  - dem Nachweis über die Bekanntgaben,
  - dem Nachweis über die Punktidentität,
  - dem Vermessungsriß in analoger Form,
  - den digitalen Punktdaten als Ergebnis der Liegenschaftsvermessung antragsbezogen als teilqualifizierte objektstrukturierte NAS-Erhebungsdaten in zwei Dateien (Getrennt nach verwendeten, jedoch nicht veränderten bzw. veränderten und neuen Lagefestpunkten, Objektpunkten und sonstigen Punkten. Fallen keine veränderten oder unveränderten Punkte an, so ist bei Einreichung der Unterlagen gesondert darauf hinzuweisen. Dateien ohne Inhalt sind nicht einzureichen.),
  - der Darstellung des örtlichen Bestandes der baulichen Anlagen in einem Auszug aus der Liegenschaftskarte,
  - dem Fortführungsbeleg.
- 14.5 Für den Nachweis der Punktidentität, der bei allen Verfahren mit Ausnahme der Sonderung zu fertigen ist, ist die Anlage 13 zu verwenden. Er enthält die Gegenüberstellung des Kataster-

Anhang 3

Anlage 13

nachweises mit dem Vermessungsergebnis aller zur Grenzuntersuchung herangezogenen Objektpunkte. Der Nachweis der Punktidentität kann auch in bildlicher Form erfolgen; dabei sind die Sollwerte blau und die Istwerte grün darzustellen.

- 14.6 Konnte die Liegenschaftsvermessung nicht abschließend bearbeitet werden, ist die Ursache in den Vermessungsschriften zu vermerken.
- 14.7 Die Vermessungsschriften sind übersichtlich, vollständig und nachvollziehbar mit dem Antrag auf Übernahme in das Liegenschaftskataster bei der Katasterbehörde einzureichen. Die digitalen Daten werden über automatisierte Verfahren an die Katasterbehörde versandt. Bei einer den Zuständigkeitsbereich der Katasterbehörde übergreifenden Liegenschaftsvermessung ist der Antrag bei jeder betroffenen Katasterbehörde zu stellen. Die Originale der Vermessungsschriften sind bei der Katasterbehörde, in deren Zuständigkeit der flächenmäßig größere Teil der Vermessung durchgeführt wurde, Kopien der Vermessungsschriften bei der weiter betroffenen Katasterbehörde einzureichen. Die Vollständigkeit der Vermessungsschriften für jede betroffene Katasterbehörde ist zu gewährleisten. Die für die Gebührenberechnung der Liegenschaftsvermessung relevanten Parameter sind der Katasterbehörde zur Verfügung zu stellen (siehe Anlage 14 VVLiegVerm).
- 14.8 Im Zuge einer Liegenschaftsvermessung verwendete und erzeugte Unterlagen, die nicht zu den Vermessungsschriften gehören, sind bei der Vermessungsstelle aufzubewahren. Sie sind der Katasterbehörde auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.
- 14.9 Der Antrag auf Übernahme ist von der Vermessungsstelle zu unterzeichnen. Für den Antrag ist der Text der Anlage 14 zu verwenden.
- 14.10 Mit dem Antrag auf Übernahme übernimmt die Vermessungsstelle die Verantwortung dafür, dass
- die Liegenschaftsvermessung entsprechend dem Vermessungsantrag durchgeführt wurde,
  - die dokumentierte Liegenschaftsvermessung auf dem aktuellen Inhalt des Liegenschaftskatasters aufsetzt,
  - die Arbeiten den Vorschriften entsprechend durchgeführt wurden,
  - die Bestimmung der Liegenschaft qualifiziert vorgenommen wurde,
  - die Veränderungen eindeutig und vollständig dargestellt und beschrieben sind und in der vorgegebenen Reihenfolge in das Liegenschaftskataster übernommen werden können.

Anlage 14

Anlage 14

## 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Der Runderlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gleichzeitig treten

- die Verwaltungsvorschrift zur Erfassung der Geobasisdaten der Liegenschaften und zur Durchführung der Vermessungsverfahren (Liegenschaftsvermessungsvorschrift - VVLiegVerm), Runderlass des Ministerium des Innern vom 1. Juli 2009, Aktenzeichen III/4-571-01,
  - der Runderlass Gebäudeeinmessungspflicht nach § 15 Abs.2 VermLiegG vom 10. Januar 2003 und
  - der Erlass in Vermessungs- und Katasterangelegenheiten - Verfügbarkeit und Nutzung des Satellitenpositionierungsdienstes der deutschen Landesvermessung (SAPOS®) für die Zwecke der Vermessungs- und Katasterverwaltung vom 13. März 2001 (ABl. S. 266)
- außer Kraft.

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen  
Mein Schreiben vom

Durchwahl

Datum

## Mitteilung über einen Vermessungstermin

Sehr geehrte(r) \_\_\_\_\_ ,

am \_\_\_\_\_, dem \_\_\_\_\_ um/ab\*) \_\_\_\_\_ Uhr findet in \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ (Gemeinde, Lagebezeichnung) \_\_\_\_\_

für das/die Flurstück(e) \*) \_\_\_\_\_ Flur \_\_\_ Gemarkung \_\_\_\_\_ eine  
Liegenschaftsvermessung statt.

Ich bitte Sie,

das Grundstück zur Erleichterung der Vermessungsarbeiten zugänglich zu halten.

den Vermessungstermin wahrzunehmen, um ggf. Angaben über den Grenzverlauf machen zu können.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass die Personen, welche die Vermessungsarbeiten durchführen, gemäß § 18 Absatz 1 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009, S. 166) , geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010 Nr 17) berechtigt sind, Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren.

Ich bitte um Mitteilung über Personen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens Ihrer Kenntnis nach berührt sein könnten und die deshalb zum Verfahren hinzuzuziehen wären. Betroffen könnten zum Beispiel Grundstückserwerber, Auflassungsvormerkungsberechtigte oder andere dinglich Berechtigte sein.

Kosten, die Ihnen durch die Wahrnehmung des Vermessungstermins entstehen, können leider nicht erstattet werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne unter der Telefon-Nr.: \_\_\_\_\_ zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag\*)

Anlage  
Auszug aus dem BbgVermG

Zu Ihrer Information:

## Auszug aus dem Brandenburgischen Vermessungsgesetz

### § 14 Grenzzeugnis

Der Verlauf einer festgestellten oder als festgestellt geltenden Grenze ist auf Antrag amtlich zu bestätigen (Grenzzeugnis). Das Grenzzeugnis ist auszustellen, sobald der Grenzverlauf nach dem Nachweis im Liegenschaftskataster oder anderen verbindlichen Nachweisen in die Örtlichkeit übertragen ist (Grenzwiederherstellung).

### § 15 Abmarkung

(1) Grenzpunkte einer festgestellten oder als festgestellt geltenden Grenze sind in der Örtlichkeit dauerhaft und sichtbar zu kennzeichnen. Die Grenzzeichen sind zu widmen (Abmarkung). Die Abmarkung ist zu dokumentieren. Von einer Abmarkung kann abgesehen werden, wenn sie aufgrund vorhandener Grenzeinrichtungen nicht erforderlich oder wegen der Art oder Nutzung des Grundstücks nicht zweckmäßig ist. Die Abmarkung hat zu unterbleiben, wenn die Beteiligten dies beantragen und Gründe des öffentlichen Interesses nicht entgegenstehen.

(2) Das öffentliche Interesse an der Abmarkung einer Grenze, die durch gerichtliche Entscheidung oder gerichtlichen Vergleich bestimmt wurde, ist regelmäßig gegeben. Die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer sind in diesem Fall verpflichtet, die Abmarkung von der nach § 26 zuständigen Stelle auf ihre Kosten vornehmen zu lassen. Wird die Veranlassung innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch die Katasterbehörde nicht nachgewiesen, erfolgt die Abmarkung von Amts wegen auf Kosten der betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer.

(3) Einer Abmarkung steht es gleich, wenn die nach § 26 zuständige Stelle entscheidet, dass örtlich vorgefundene Grenzzeichen oder Grenzeinrichtungen den Grenzverlauf zutreffend kennzeichnen. Dies gilt bei bereits festgestellten oder als festgestellt geltenden Grenzen nur dann, wenn mit der Entscheidung Unklarheiten über den Grenzverlauf und seine Kennzeichnung beseitigt werden.

(4) Überflüssig gewordene Grenzzeichen sollen entfernt und entwidmet werden.

### § 17 Bekanntgabe

(2) Grenzzeugnis oder Abmarkung sowie Fortführung oder Berichtigung des Liegenschaftskatasters sind den Beteiligten bekannt zu geben. Bezüglich der Bekanntgabe der Fortführung oder Berichtigung des Liegenschaftskatasters gilt dies, soweit die Veränderung eine unmittelbare Rechtswirkung nach außen entfaltet. Die Bekanntgabe kann durch Offenlegung erfolgen.

## § 18

### Betreten und Befahren von Grundstücken

(1) Personen, die Arbeiten zur Erfassung von Geobasisdaten durchführen, sind berechtigt, bei der Durchführung dieser Arbeiten Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren. Sie können Personen, die an der Grenzfeststellung, dem Grenzzeugnis oder der Abmarkung ein rechtliches Interesse haben, hinzuziehen. Wohnungen dürfen nur mit Einwilligung der Wohnungsinhaberin oder des Wohnungsinhabers betreten werden. Für das Betreten des nicht bebauten, eingefriedeten Wohnbereichs ist die Einwilligung nicht erforderlich; insoweit wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 15 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg eingeschränkt.

## § 25

### Entschädigung

(1) Entsteht durch das Betreten oder Befahren eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage oder durch andere Maßnahmen ein Schaden, so ist dafür angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Geringfügige Nachteile bleiben außer Betracht. Entschädigungspflichtig ist, wer die Maßnahmen veranlasst hat. Mehrere Entschädigungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Der Anspruch auf Entschädigung verjährt nach Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an, in dem die geschädigte Person von dem Schaden und von der entschädigungspflichtigen Person Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Entstehen des Schadens. Die §§ 203 bis 218 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

## § 26

### Zuständigkeit

(2) Die Katasterbehörden

1. können die Geobasisdaten der Liegenschaften erfassen, Grenzen ermitteln, Grenzen amtlich bestätigen und Grenzzeichen widmen,
2. führen die Geobasisdaten der Liegenschaften,
3. wirken an der Erfassung der Geobasisdaten des Raumbezugs und der Landschaft mit,
4. stellen Geobasisinformationen bereit; sie sind berechtigt, landesweit Geobasisinformationen der Liegenschaften in analoger Form bereitzustellen, sofern sie im automatisierten Abrufverfahren auf das Geobasisinformationssystem zugreifen.

(3) Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure des Landes

1. erfassen Geobasisdaten der Liegenschaften, ermitteln Grenzen, bestätigen sie amtlich und widmen Grenzzeichen,
2. sind berechtigt, Geobasisinformationen der Liegenschaften in analoger Form bereitzustellen, sofern sie im automatisierten Abrufverfahren auf das Geobasisinformationssystem zugreifen,
3. sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Geobasisinformationen im automatisierten Abrufverfahren aus dem Geobasisinformationssystem zu entnehmen.



Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen  
Mein Schreiben vom

Durchwahl

Datum

**Aufforderung zur Veranlassung der Fortführung des Liegenschaftskatasters**  
Aktualisierung des Nachweises der Flurstücke

Sehr geehrte(r) \_\_\_\_\_ ,

durch \_\_\_\_\_ wurde festgestellt, dass der Nachweis des /der

Flurstücks/Flurstücke\*) \_\_\_\_\_ Flur \_\_\_\_\_ Gemarkung \_\_\_\_\_ (Gemeinde, Lagebezeichnung)

insoweit nicht mit den rechtlichen / tatsächlichen\*) Verhältnissen übereinstimmt, als \_\_\_\_\_

Der Mangel kann leider nicht von Amts wegen nach § 11 Abs. 3 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009, S. 166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010 Nr 17) behoben werden. Gemäß § 23 Absatz 1 BbgVermG sind Sie deshalb als Eigentümer/in verpflichtet, die Fortführung des Liegenschaftskatasters zu veranlassen. Mit der notwendigen Liegenschaftsvermessung bitte ich die Katasterbehörde oder eine Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu beauftragen\*). Eine Liste der im Land Brandenburg tätigen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen oder Vermessungsingenieure ist zu Ihrer Verwendung beigelegt\*).

Sollten Sie die Katasterbehörde innerhalb von drei Monaten nach Zugang dieser Aufforderung nicht beauftragen oder wird der Katasterbehörde der Antrag auf eine Liegenschaftsvermessung bei einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur innerhalb von drei Monaten nach Zugang dieser Aufforderung nicht nachgewiesen, erfolgt die Aktualisierung des Nachweises der oben genannten Liegenschaft auf Ihre Kosten von Amts wegen. Über den Vermessungstermin erhalten Sie dann eine weitere Nachricht.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne unter der Telefon-Nr.: \_\_\_\_\_ zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag\*)

Anlage  
Auszug aus dem BbgVermG

**Zu Ihrer Information:**

**Auszug aus dem Brandenburgischen Vermessungsgesetz**

**§ 11**

**Inhalt des Liegenschaftskatasters**

(3) Fehlerhafte Daten des Liegenschaftskatasters sind zu berichtigen.

**§ 23**

**Fortführung des Liegenschaftskatasters**

(1) Eigentümerinnen und Eigentümer haben die Fortführung des Liegenschaftskatasters bei der nach § 26 zuständigen Stelle zu veranlassen, wenn der Nachweis zu ihren Flurstücken nicht mit den rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmt und dieser Mangel nicht nach § 11 Abs. 3 zu berichtigen ist. Wird die Veranlassung innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch die Katasterbehörde nicht nachgewiesen, erfolgt die Fortführung von Amts wegen auf Kosten der jeweiligen Eigentümerinnen oder Eigentümer.

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen  
Mein Schreiben vom

Durchwahl

Datum

**Mitteilung über einen Vermessungstermin**  
**Amtsverfahren zur Aktualisierung des Flurstücksnachweises**  
Mein Aufforderungsschreiben vom

Sehr geehrte(r) \_\_\_\_\_,

mit o.a. Schreiben hat Sie die Katasterbehörde / habe ich Sie\*) über Unstimmigkeiten im Katasternachweis bezüglich des Flurstücks / der Flurstücke\*) \_\_\_\_\_ Flur \_\_\_\_\_ Gemarkung, *Gemeinde, Lagebezeichnung*) \_\_\_\_\_ in Kenntnis gesetzt, auf Ihre gesetzliche Pflicht hingewiesen und Sie aufgefordert, die Fortführung des Liegenschaftskatasters zu veranlassen.

Sie haben mir / der Katasterbehörde\*) die Veranlassung bis heute nicht nachgewiesen. Die Aktualisierung wird deshalb von Amts wegen auf Ihre Kosten vorgenommen. Die Katasterbehörde hat mich mit den Vermessungsarbeiten beauftragt\*). Diese werde ich entsprechend der gesetzlichen Regelung am \_\_\_\_\_, dem \_\_\_\_\_ um/ab\*) \_\_\_\_\_ Uhr vornehmen.

Ich bitte Sie,

das Grundstück zur Erleichterung der Vermessungsarbeiten zugänglich zu halten.

den Vermessungstermin wahrzunehmen, um ggf. Angaben über den Grenzverlauf machen zu können.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass die Personen, welche die Vermessungsarbeiten durchführen, gemäß § 18 Absatz 1 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009, S. 166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010 Nr 17) berechtigt sind, Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren.

Ich bitte um Mitteilung über Personen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens Ihrer Kenntnis nach berührt sein könnten und die deshalb zum Verfahren hinzuzuziehen wären. Betroffen könnten zum Beispiel Grundstückserwerber, Auflassungsvormerkungsberechtigte oder andere dinglich Berechtigte sein.

Kosten, die Ihnen durch die Wahrnehmung des Vermessungstermins entstehen, können leider nicht erstattet werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne unter der Telefon-Nr.: \_\_\_\_\_ zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag\*)

Anlage  
Auszug aus dem BbgVermG

\*) Nichtzutreffendes streichen

Zu Ihrer Information:

## Auszug aus dem Brandenburgischen Vermessungsgesetz

### § 18

#### Betreten und Befahren von Grundstücken

(1) Personen, die Arbeiten zur Erfassung von Geobasisdaten durchführen, sind berechtigt, bei der Durchführung dieser Arbeiten Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren. Sie können Personen, die an der Grenzfeststellung, dem Grenzzeugnis oder der Abmarkung ein rechtliches Interesse haben, hinzuziehen. Wohnungen dürfen nur mit Einwilligung der Wohnungsinhaberin oder des Wohnungsinhabers betreten werden. Für das Betreten des nicht bebauten, eingefriedeten Wohnbereichs ist die Einwilligung nicht erforderlich; insoweit wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 15 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg eingeschränkt.

### § 25

#### Entschädigung

(1) Entsteht durch das Betreten oder Befahren eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage oder durch andere Maßnahmen ein Schaden, so ist dafür angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Geringfügige Nachteile bleiben außer Betracht. Entschädigungspflichtig ist, wer die Maßnahmen veranlasst hat. Mehrere Entschädigungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Der Anspruch auf Entschädigung verjährt nach Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an, in dem die geschädigte Person von dem Schaden und von der entschädigungspflichtigen Person Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Entstehen des Schadens. Die §§ 203 bis 218 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen  
Mein Schreiben vom

Durchwahl

Datum

## Einmessungspflicht baulicher Anlagen oder der Veränderung ihres Grundrisses

Bauvorhaben \_\_\_\_\_  
Fertigstellung der baulichen Anlage \_\_\_\_\_  
Wert der baulichen Anlage \_\_\_\_\_

Sehr geehrte(r) \_\_\_\_\_,

auf dem Flurstück\*) \_\_\_\_\_ Flur \_\_\_\_\_ Gemarkung \_\_\_\_\_  
Gemeinde, \_\_\_\_\_ Lagebezeichnung)

\_\_\_\_\_ wurde eine bauliche Anlage errichtet / in ihrem Grundriss verändert\*).

Gemäß § 23 Absatz 2 Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009, S. 166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010 Nr 17) sind Sie als Eigentümer/in oder Inhaber/in eines grundstücksgleichen Rechts \*) verpflichtet, die Katasterbehörde oder eine Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur des Landes Brandenburg mit den Vermessungsarbeiten zur Fortführung des Liegenschaftskatasters zu beauftragen, sofern nicht geeignete Unterlagen im Sinne des § 22 Abs. 1 BbgVermG vorliegen, die von einer nach § 26 BbgVermG zuständigen Stelle oder einer geeigneten anderen Vermessungsbehörde oder betrieblichen Vermessungsstelle gefertigt sind. Eine Liste der im Land Brandenburg tätigen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen oder Vermessungsingenieure ist zu Ihrer Verwendung beigelegt\*).

Die Fertigstellung der baulichen Anlage / die Grundrissveränderung\*) habe ich am \_\_\_\_\_ festgestellt. Da der Katasterbehörde bisher weder eine Einmessung der baulichen Anlage / der Veränderung des Grundrisses der baulichen Anlage\*) noch andere geeignete Unterlagen zur Fortführung des Liegenschaftskatasters vorliegen und auch ein Vermessungsauftrag nicht bekannt ist, weise ich vorsorglich darauf hin, dass die Einmessung von Amts wegen auf Ihre Kosten erfolgt, wenn Sie mir die Veranlassung der notwendigen Vermessungsarbeiten nicht bis zum \_\_\_\_\_ nachgewiesen oder bis dahin geeignete Unterlagen vorgelegt haben. Über den Vermessungstermin erhalten Sie dann eine weitere Nachricht.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne unter der Telefon-Nr.: \_\_\_\_\_ zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag\*)

Anlage  
Auszug aus dem BbgVermG

\*) Nichtzutreffendes streichen

Zu Ihrer Information:

## Auszug aus dem Brandenburgischen Vermessungsgesetz

### § 22

#### Vorlage von Unterlagen

(1) Wer Unterlagen im Besitz hat, die für den Inhalt des Geobasisinformationssystems von Bedeutung sind, ist verpflichtet, sie dem Landesbetrieb LGB oder der Katasterbehörde auf Anforderung zur unentgeltlichen Nutzung vorzulegen. Die Verpflichtung besteht nicht, wenn überwiegende private Interessen der Vorlage der Unterlagen entgegenstehen. Auslagen, die durch die Vorlage entstehen, sind zu erstatten.

### § 23

#### Fortführung des Liegenschaftskatasters

(2) Wird eine bauliche Anlage errichtet oder in ihrem Grundriss verändert, so haben die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder die Inhaberinnen oder Inhaber eines grundstücksgleichen Rechts die für die Fortführung des Liegenschaftskatasters notwendigen Vermessungsarbeiten von der nach § 26 zuständigen Stelle durchführen zu lassen, sofern nicht geeignete Unterlagen im Sinne des § 22 Abs. 1 vorliegen, die von einer nach § 26 zuständigen Stelle oder einer geeigneten anderen Vermessungsbehörde oder betrieblichen Vermessungsstelle gefertigt sind. Ist diese Stelle auch mit der Einmessung nach der Brandenburgischen Bauordnung für die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage beauftragt, so sollen die technischen Arbeiten für die kataster- und bauordnungsrechtliche Einmessung in einem Ortstermin zusammengefasst werden. Wird die Veranlassung der notwendigen Vermessungsarbeiten zur Fortführung des Liegenschaftskatasters nicht innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung der baulichen Anlage oder nach ihrer Grundrissveränderung nachgewiesen, erfolgt die Einmessung der baulichen Anlage oder der Grundrissveränderung nach rechtzeitigem Hinweis auf die Einmessungspflicht von Amts wegen auf Kosten der jeweiligen Eigentümerinnen oder Eigentümer oder der Inhaberinnen oder Inhaber eines grundstücksgleichen Rechtes.

### § 26

#### Zuständigkeit

(2) Die Katasterbehörden

5. können die Geobasisdaten der Liegenschaften erfassen, Grenzen ermitteln, Grenzen amtlich bestätigen und Grenzzeichen widmen,
6. führen die Geobasisdaten der Liegenschaften,
7. wirken an der Erfassung der Geobasisdaten des Raumbezugs und der Landschaft mit,
8. stellen Geobasisinformationen bereit; sie sind berechtigt, landesweit Geobasisinformationen der Liegenschaften in analoger Form bereitzustellen, sofern sie im automatisierten Abrufverfahren auf das Geobasisinformationssystem zugreifen.

(3) Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure des Landes

4. erfassen Geobasisdaten der Liegenschaften, ermitteln Grenzen, bestätigen sie amtlich und widmen Grenzzeichen,
5. sind berechtigt, Geobasisinformationen der Liegenschaften in analoger Form bereitzustellen, sofern sie im automatisierten Abrufverfahren auf das Geobasisinformationssystem zugreifen,
6. sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Geobasisinformationen im automatisierten Abrufverfahren aus dem Geobasisinformationssystem zu entnehmen.

<sup>\*)</sup> Nichtzutreffendes streichen

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Schreiben vom

Durchwahl

Datum

### Mitteilung über einen Vermessungstermin

#### Amtsverfahren zur Einmessung einer baulichen Anlage oder der Veränderung ihres Grundrisses

Mein Hinweis im Schreiben von

Bauvorhaben \_\_\_\_\_  
Fertigstellung der baulichen Anlage \_\_\_\_\_  
Wert der baulichen Anlage \_\_\_\_\_

Sehr geehrte(r) \_\_\_\_\_ ,

mit o.a. Schreiben hat die Katasterbehörde / habe ich \*) Sie auf Ihre Pflichten zur Einmessung der baulichen Anlage / der Veränderung des Grundrisses der baulichen Anlage auf dem Flurstück\*) \_\_\_\_\_ Flur \_\_\_\_\_ Gemarkung \_\_\_\_\_ (Gemeinde, Lagebezeichnung) hingewiesen.

Die bauliche Anlage/ die Grundrissveränderung der baulichen Anlage\*) ist seit mindestens sechs Monaten fertig gestellt. Bis heute liegt mir / der Katasterbehörde\*) weder das Ergebnis der Einmessung noch der Nachweis eines Vermessungsauftrags oder andere geeignete Unterlagen zur Fortführung des Liegenschaftskatasters vor. Die Einmessung wird deshalb von Amts wegen auf Ihre Kosten vorgenommen. Die Katasterbehörde hat mich mit den Vermessungsarbeiten beauftragt\*). Deshalb werde ich entsprechend der gesetzlichen Regelung am \_\_\_\_\_, dem \_\_\_\_\_ um/ab\*) \_\_\_\_\_ Uhr die Einmessung vornehmen.

Ich weise vorsorglich daraufhin, dass die Personen, welche die Vermessungsarbeiten durchführen, gemäß § 18 Absatz 1 BbgVermG berechtigt sind, Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren. Ich bitte Sie, das Grundstück zur Erleichterung der Vermessungsarbeiten zugänglich zu halten.

Kosten, die Ihnen durch die Wahrnehmung des Vermessungstermins entstehen, können leider nicht erstattet werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne unter der Telefon-Nr.: \_\_\_\_\_ zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag\*)

Anlage  
Auszug aus dem BbgVermG

\*) Nichtzutreffendes streichen

Zu Ihrer Information:

## Auszug aus dem Brandenburgischen Vermessungsgesetz

### § 18

#### Betreten und Befahren von Grundstücken

(1) Personen, die Arbeiten zur Erfassung von Geobasisdaten durchführen, sind berechtigt, bei der Durchführung dieser Arbeiten Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren. Sie können Personen, die an der Grenzfeststellung, dem Grenzzeugnis oder der Abmarkung ein rechtliches Interesse haben, hinzuziehen. Wohnungen dürfen nur mit Einwilligung der Wohnungsinhaberin oder des Wohnungsinhabers betreten werden. Für das Betreten des nicht bebauten, eingefriedeten Wohnbereichs ist die Einwilligung nicht erforderlich; insoweit wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 15 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg eingeschränkt.

### § 25

#### Entschädigung

(1) Entsteht durch das Betreten oder Befahren eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage oder durch andere Maßnahmen ein Schaden, so ist dafür angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Geringfügige Nachteile bleiben außer Betracht. Entschädigungspflichtig ist, wer die Maßnahmen veranlasst hat. Mehrere Entschädigungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Der Anspruch auf Entschädigung verjährt nach Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an, in dem die geschädigte Person von dem Schaden und von der entschädigungspflichtigen Person Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Entstehen des Schadens. Die §§ 203 bis 218 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

<sup>\*)</sup> Nichtzutreffendes streichen



Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen  
Mein Schreiben vom

Durchwahl

Datum

## Abmarkungspflicht

Sehr geehrte(r) \_\_\_\_\_,

durch gerichtliche Entscheidung / gerichtlichen Vergleich\*) des \_\_\_\_\_  
wurde die \_\_\_\_\_ Grenze des Flurstücks\*) \_\_\_\_\_ Flur \_\_\_\_\_ Gemarkung  
\_\_\_\_\_ (Gemeinde, Lagebezeichnung) \_\_\_\_\_  
bestimmt.

Gemäß § 15 Absätze 1 und 2 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009, S. 166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010 Nr 17) sind Sie als Eigentümerin / Eigentümer\*) verpflichtet, die Katasterbehörde oder eine Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur des Landes Brandenburg mit der Abmarkung des Grenzpunktes / der Grenzpunkte\*) dieser Grenze zu beauftragen. Eine Liste der im Land Brandenburg tätigen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen oder Vermessungsingenieure ist zu Ihrer Verwendung beigelegt\*).

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass die Abmarkung von Amts wegen auf Ihre Kosten erfolgt, wenn Sie der Katasterbehörde die Veranlassung der notwendigen Vermessungsarbeiten nicht bis zum \_\_\_\_\_ nachgewiesen haben. Über den Vermessungstermin erhalten Sie dann eine weitere Nachricht.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne unter der Telefon-Nr.:  
zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag\*)

Anlage  
Auszug aus dem BbgVermG

\*) Nichtzutreffendes streichen

Zu Ihrer Information:

Auszug aus dem Brandenburgischen Vermessungsgesetz

§ 15  
Abmarkung

(1) Grenzpunkte einer festgestellten oder als festgestellt geltenden Grenze sind in der Örtlichkeit dauerhaft und sichtbar zu kennzeichnen. Die Grenzzeichen sind zu widmen (Abmarkung). Die Abmarkung ist zu dokumentieren. Von einer Abmarkung kann abgesehen werden, wenn sie aufgrund vorhandener Grenzeinrichtungen nicht erforderlich oder wegen der Art oder Nutzung des Grundstücks nicht zweckmäßig ist. Die Abmarkung hat zu unterbleiben, wenn die Beteiligten dies beantragen und Gründe des öffentlichen Interesses nicht entgegenstehen.

(2) Das öffentliche Interesse an der Abmarkung einer Grenze, die durch gerichtliche Entscheidung oder gerichtlichen Vergleich bestimmt wurde, ist regelmäßig gegeben. Die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer sind in diesem Fall verpflichtet, die Abmarkung von der nach § 26 zuständigen Stelle auf ihre Kosten vornehmen zu lassen. Wird die Veranlassung innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch die Katasterbehörde nicht nachgewiesen, erfolgt die Abmarkung von Amts wegen auf Kosten der betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer.

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen  
Mein Schreiben vom

Durchwahl

Datum

## Mitteilung über einen Vermessungstermin Amtsverfahren zur Abmarkung von Grenzpunkten

Sehr geehrte(r) \_\_\_\_\_ ,

mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ hatte ich / die Katasterbehörde\*) Sie auf Ihre Pflichten zur Abmarkung der durch gerichtliche Entscheidung / gerichtlichen Vergleich\*) bestimmten Grenze des Flurstücks\*) \_\_\_\_\_ Flur \_\_\_\_\_ Gemarkung \_\_\_\_\_ (Gemeinde, Lagebezeichnung) \_\_\_\_\_ hingewiesen und Sie gebeten, die notwendigen Vermessungsarbeiten zu veranlassen.

Sie haben mir / der Katasterbehörde\*) bis heute die Veranlassung der notwendigen Vermessungsarbeiten nicht nachgewiesen. Die Abmarkung erfolgt deshalb von Amts wegen auf Ihre Kosten. Die Katasterbehörde hat mich mit den Vermessungsarbeiten beauftragt\*). Deshalb werde ich entsprechend der gesetzlichen Regelung am \_\_\_\_\_, dem \_\_\_\_\_ um/ab\*) \_\_\_\_\_ Uhr die Abmarkung vornehmen.

Ich weise vorsorglich daraufhin, dass die Personen, welche die Vermessungsarbeiten durchführen, gemäß § 18 Absatz 1 BbgVermG berechtigt sind, Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren. Ich bitte Sie, das Grundstück zur Erleichterung der Vermessungsarbeiten zugänglich zu halten.

Ich bitte um Mitteilung über Personen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens Ihrer Kenntnis nach berührt sein könnten und die deshalb zum Verfahren hinzuzuziehen wären. Betroffen könnten zum Beispiel Grundstückserwerber, Auflassungsvormerkungsberechtigte oder andere dinglich Berechtigte sein.

Kosten, die Ihnen durch die Wahrnehmung des Vermessungstermins entstehen, können leider nicht erstattet werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne unter der Telefon-Nr.: \_\_\_\_\_ zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag\*)

Anlage  
Auszug aus dem BbgVermG

\*) Nichtzutreffendes streichen

Zu Ihrer Information:

## Auszug aus dem Brandenburgischen Vermessungsgesetz

### § 18

#### Betreten und Befahren von Grundstücken

(1) Personen, die Arbeiten zur Erfassung von Geobasisdaten durchführen, sind berechtigt, bei der Durchführung dieser Arbeiten Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren. Sie können Personen, die an der Grenzfeststellung, dem Grenzzeugnis oder der Abmarkung ein rechtliches Interesse haben, hinzuziehen. Wohnungen dürfen nur mit Einwilligung der Wohnungsinhaberin oder des Wohnungsinhabers betreten werden. Für das Betreten des nicht bebauten, eingefriedeten Wohnbereichs ist die Einwilligung nicht erforderlich; insoweit wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 15 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg eingeschränkt.

### § 25

#### Entschädigung

(1) Entsteht durch das Betreten oder Befahren eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage oder durch andere Maßnahmen ein Schaden, so ist dafür angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Geringfügige Nachteile bleiben außer Betracht. Entschädigungspflichtig ist, wer die Maßnahmen veranlasst hat. Mehrere Entschädigungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Der Anspruch auf Entschädigung verjährt nach Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an, in dem die geschädigte Person von dem Schaden und von der entschädigungspflichtigen Person Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Entstehen des Schadens. Die §§ 203 bis 218 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen  
Mein Schreiben vom

Durchwahl

Datum

## Mitteilung über einen Grenztermin

Sehr geehrte(r) \_\_\_\_\_ ,

die Grenzen des/der<sup>\*)</sup> Flurstücks/e<sup>\*)</sup> \_\_\_\_\_ (Flur, Gemarkung, Gemeinde, Lagebezeichnung)

\_\_\_\_\_

sollen vermessen/gesondert werden/sind vermessen/gesondert worden<sup>\*)</sup>.

Der Grenztermin findet am \_\_\_\_\_, dem \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr,

Treffpunkt \_\_\_\_\_ statt.

Im Grenztermin wird Ihnen

- ( ) als Beteiligtem Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung unterrichten zu lassen und das Ergebnis der Grenzermittlung anzuerkennen.
- ( ) die Abmarkung Ihrer Flurstücksgrenzen bekannt gegeben<sup>\*)</sup>.

Im Grenztermin wird eine Grenzniederschrift angefertigt. Sie enthält das Ergebnis der Grenzermittlung. Ich bitte Sie, an dem Grenztermin teilzunehmen, um die zur Feststellung Ihrer Flurstücksgrenzen notwendigen Erklärungen abzugeben und dazu Ihren Personalausweis mitzubringen. Sie können sich auch durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser hat zusätzlich zu seinem Personalausweis auch Ihre schriftliche Vollmacht vorzulegen. Einen Vollmachtsvordruck habe ich beigelegt. Sollten weder Sie noch Ihr(e) Bevollmächtigte(r) am Grenztermin teilnehmen, können die Flurstücksgrenzen trotzdem ermittelt und abgemarkt<sup>\*)</sup> werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne unter der Telefon-Nr.: \_\_\_\_\_ zur Verfügung.

Ich bitte um Mitteilung über Personen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens Ihrer Kenntnis nach berührt sein könnten und die deshalb zum Verfahren hinzuzuziehen wären. Betroffen könnten zum Beispiel Grundstückserwerber, Auflassungsvormerkungsberechtigte oder andere dinglich Berechtigte sein.

Kosten, die Ihnen durch die Wahrnehmung des Grenztermins entstehen, können leider nicht erstattet werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag<sup>\*)</sup>

## Anlagen

Auszug aus dem Brandenburgischen Vermessungsgesetz  
Vollmachtsvordruck

**Zu Ihrer Information:**  
**Auszug aus dem Brandenburgischen Vermessungsgesetz**

**§ 13**  
**Grenzfeststellung**

(1) Eine Grenze ist festgestellt, wenn ihr Verlauf ermittelt und das Ergebnis der Grenzermittlung von den Beteiligten anerkannt ist oder nach § 17 Abs. 1 als anerkannt gilt.

**§ 15**  
**Abmarkung**

(1) Grenzpunkte einer festgestellten oder als festgestellt geltenden Grenze sind in der Örtlichkeit dauerhaft und sichtbar zu kennzeichnen. Die Grenzzeichen sind zu widmen (Abmarkung). Die Abmarkung ist zu dokumentieren. Von einer Abmarkung kann abgesehen werden, wenn sie aufgrund vorhandener Grenzeinrichtungen nicht erforderlich oder wegen der Art oder Nutzung des Grundstücks nicht zweckmäßig ist. Die Abmarkung hat zu unterbleiben, wenn die Beteiligten dies beantragen und Gründe des öffentlichen Interesses nicht entgegenstehen.

(2) Das öffentliche Interesse an der Abmarkung einer Grenze, die durch gerichtliche Entscheidung oder gerichtlichen Vergleich bestimmt wurde, ist regelmäßig gegeben. Die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer sind in diesem Fall verpflichtet, die Abmarkung von der nach § 26 zuständigen Stelle auf ihre Kosten vornehmen zu lassen. Wird die Veranlassung innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch die Katasterbehörde nicht nachgewiesen, erfolgt die Abmarkung von Amts wegen auf Kosten der betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer.

(3) Einer Abmarkung steht es gleich, wenn die nach § 26 zuständige Stelle entscheidet, dass örtlich vorgefundene Grenzzeichen oder Grenzeinrichtungen den Grenzverlauf zutreffend kennzeichnen. Dies gilt bei bereits festgestellten oder als festgestellt geltenden Grenzen nur dann, wenn mit der Entscheidung Unklarheiten über den Grenzverlauf und seine Kennzeichnung beseitigt werden.

(4) Überflüssig gewordene Grenzzeichen sollen entfernt und entwidmet werden

**§ 16**  
**Mitwirkung der Beteiligten bei der Grenzfeststellung**

(1) In einem Grenztermin ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung unterrichten zu lassen und die zur Grenzfeststellung notwendigen Anerkennungserklärungen abzugeben.

**§ 18**  
**Betretten und Befahren von Grundstücken**

(1) Personen, die Arbeiten zur Erfassung von Geobasisdaten durchführen, sind berechtigt, bei der Durchführung dieser Arbeiten Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren. Sie können Personen, die an der Grenzfeststellung, dem Grenzzeugnis oder der Abmarkung ein rechtliches Interesse haben, hinzuziehen. Wohnungen dürfen nur mit Einwilligung der Wohnungsinhaberin oder des Wohnungsinhabers betreten werden. Für das Betreten des nicht bebauten, eingefriedeten Wohnbereichs ist die Einwilligung nicht erforderlich; insoweit wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Woh-

nung nach Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 15 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg eingeschränkt.

## **§ 25** **Entschädigung**

(1) Entsteht durch das Betreten oder Befahren eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage oder durch andere Maßnahmen ein Schaden, so ist dafür angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Geringfügige Nachteile bleiben außer Betracht. Entschädigungspflichtig ist, wer die Maßnahmen veranlasst hat. Mehrere Entschädigungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Der Anspruch auf Entschädigung verjährt nach Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an, in dem die geschädigte Person von dem Schaden und von der entschädigungspflichtigen Person Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Entstehen des Schadens. Die §§ 203 bis 218 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

## Vollmacht

Betrifft: Gemarkung \_\_\_\_\_ Flur \_\_\_\_\_ Flurstück(e) \_\_\_\_\_

Ich/Wir \_\_\_\_\_ bevollmächtige/n hiermit  
(Name, Vorname)

Herrn/Frau \_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

wohnhaft in \_\_\_\_\_  
(Anschrift)

mich/uns als Beteiligte/n im Grenztermin am \_\_\_\_\_ zu vertreten und für mich/uns rechtsverbindliche Erklärungen zur Feststellung und Abmarkung von Grenzen abzugeben. Darüber hinaus wird der Vertreter bevollmächtigt Verwaltungsakte und Mitteilungen in der o.a. Angelegenheit entgegen zu nehmen \*).

\_\_\_\_\_  
(Ort)

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift/en)



Anschreiben an die Behörde

Mein Schreiben vom

Mein Zeichen

Durchwahl

Datum

## Öffentliche Bekanntmachung der Mitteilung über einen Grenztermin

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Gemeinde \_\_\_\_\_ habe/werde<sup>\*)</sup> ich hoheitliche Vermessungsarbeiten ausgeführt/ausführen<sup>\*)</sup>. Der Grenztermin findet am \_\_\_\_\_ statt. Ort und Zeit des Grenztermins sind den Beteiligten nach § 16 Absatz 2 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009, S. 166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010 Nr 17) rechtzeitig mitzuteilen.

Trotz intensiver Nachforschungen konnte im vorliegenden Fall der Aufenthaltsort eines/mehrerer<sup>\*)</sup> Beteiligten/r<sup>\*)</sup> nicht ermittelt werden. Deshalb bitte ich zu veranlassen, dass ihm/ihnen<sup>\*)</sup> die Mitteilung über Zeit und Ort des Grenztermins öffentlich bekannt gemacht wird.

Hierzu bitte ich den beigefügten Text der Benachrichtigung rechtzeitig vor dem Grenztermin für die Dauer von zwei Wochen bekannt zu machen und Art, Ort und Zeitraum der Bekanntmachung nach Bekanntmachung auf der Benachrichtigung zu vermerken und mir diese zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag<sup>\*)</sup>

Anlage  
Text der Benachrichtigung

Vermessungsstelle

Frau/Herr<sup>\*)</sup>

Name und letzt benannte Anschrift des Zustellungsadressaten

Mein Schreiben vom

Mein Zeichen

Durchwahl

Datum

### Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung

Sehr geehrte(r) Frau/Herr \_\_\_\_\_,

ich habe die öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung an Sie verfügt. Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir unter oben angeführter Anschrift einsehen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag<sup>\*)</sup>

Bekanntmachung

Art:

\_\_\_\_\_

Ort:

\_\_\_\_\_

Zeitraum:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

## Qualitätsanforderungen an die Lagebestimmung der Liegenschaften

### 1 Grundsätze

#### 1.1 Qualität

Die Qualität für die Lage der Liegenschaften nach dieser Vorschrift wird durch die Genauigkeit und durch die Zuverlässigkeit der Messwerte und des Vermessungsverfahrens festgelegt.

##### 1.1.1 Genauigkeit

Die Genauigkeit der Aufmessung und Auswertung von Objektpunkten wird grundsätzlich nach fehlertheoretischen Grundsätzen beurteilt. Objektpunkte sind mit einer Lagestandardabweichung ( $s_L$ ) von  $\leq 0,03$  m in Bezug zu den Anschlusspunkten im amtlichen Bezugssystem der Lage zu bestimmen.

##### 1.1.2 Zuverlässigkeit

Die Mess- und Auswertergebnisse sind durch unabhängige Kontrollen wirksam zu sichern.

### 2 Lineare Abweichungen

Die lineare Abweichung ist die Resultierende aus der Differenz zweier unabhängiger Koordinatenbestimmungen ( $d_k$ ) oder die Differenz zweier unabhängiger Streckenbestimmungen ( $d_s$ ).

### 3 Zulässige Abweichungen

#### 3.1 Landeskoordinaten

Für Objektpunkte ist eine lineare Abweichung ( $d_k$  und  $d_s$ ) bei doppelt unabhängiger Bestimmung von  $\leq 0,06$  m zulässig.

#### 3.2 Nachbarschaftsbeziehungen

Für die Relation zwischen den Objektpunkten (geometrische Bedingungen, Spannmaße) innerhalb derselben Liegenschaftsvermessung ist eine Differenz zwischen unabhängigen Bestimmungen ( $d_k$  oder  $d_s$ ) von  $\leq 0,04$  m zulässig.

### 4 Zulässige Abweichungen bei der Grenzuntersuchung

Bei der Prüfung der Punktidentität eines Objektpunktes ist eine lineare Abweichung ( $d_k$ ) zwischen den Koordinaten des amtlichen Nachweises, deren Bestimmung auf Grundlage dieser Vorschrift erfolgt ist, und den bei der Grenzuntersuchung bestimmten Koordinaten von  $\leq 0,08$  m zulässig.

Landkreis/kreisfreie Stadt

Katasterbehörde

Gemeinde

Antrags.-Nr.

Gemarkung

Archivblatt

Flur

Flurstück

Vermessungsstelle

### Grenzniederschrift

Die beigefügte Skizze ist Bestandteil dieser Niederschrift \*)

Aufgenommen: \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

#### Anwesend:

als Beurkundende(r):

als Beteiligte

zu Nr. \_\_\_\_\_ dem Beurkundenden  
von Person bekannt.

zu Nr. \_\_\_\_\_ durch den Anwesenden

zu Nr. \_\_\_\_\_ ausgewiesen.

zu Nr. \_\_\_\_\_ ausgewiesen










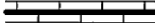





durch \_\_\_\_\_

Mitgeteilt, aber nicht erschienen/nicht mehr anwesend\*)

Beantragt ist die Vermessung/Sonderung\*) – eines Teils - \*) de\_ oben benannten Flurstück\_ zum Zwecke de\_

Skizze:

**Zeichenerklärung**

	Eigentumsgrenze,		Flurstücksgrenze,		Gebäude-, Nutzungsartengrenze
	Grenzstein, grenzsteinähnliches Grenzzeichen (Zusatz: K = Kunststoffmarke),		wie vor, unterirdisch		
	R = Rohr, B = Bolzen, N = Nagel, Pf = Pfahl		Meißelzeichen		
Grenzmauer	 einseitig,	 gemeinschaftlich,	 beiderseitig		
Zaun	 einseitig,	 gemeinschaftlich			
Hecke	 einseitig,	 gemeinschaftlich			
Schwarz = vorgefundene Grenzzeichen, bestehende Grenzen,			Schwarz mit roter Umrandung = auf vorgefundenes Grenzzeichen neues aufgesetzt		
Rot = neue Grenzen und Grenzzeichen, Rot gekreuzt = entferntes Grenzzeichen, wegfallende Grenze					

Verlauf sowie vorgefundene<sup>\*)</sup> und neugesetzte<sup>\*)</sup> Grenzzeichen der bestehenden und der neuen Grenze(n) gehen aus vorstehender/beigefügter<sup>\*)</sup> Skizze hervor.

<sup>\*)</sup> Nichtzutreffendes streichen

**A) Bestehende Grenzen**

Die Grenzuntersuchung ergab Folgendes:

Heftrand

\*) Nichtzutreffendes streichen

**B) Neue Grenzen**

Die Lage der neuen Grenzen wurde wie folgt ermittelt:\*)

**Zu A) und B) erklären die Beteiligten:**

\*) Ich/Wir zu Nr. \_\_\_\_\_ erkenne(n) das Ergebnis der Grenzermittlung an.

\*) Ich/Wir zu Nr. \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ erkläre(n)

**C) Abmarkung**

\*) Die/Der in der Skizze dargestellte/n Grenzpunkt/e \_\_\_\_\_ wurde/n nach dem Nachweis im Liegenschaftskataster/  
\_\_\_\_\_ \*) abgemarkt.

\*) Ich/Wir zu Nr. \_\_\_\_\_ stimme(n) der vorgenommenen Abmarkung der Grenze(n) zu.

\*) Ich/Wir zu Nr. \_\_\_\_\_ beantrage(n), von einer Abmarkung der Grenze(n) abzusehen.  
( ) Dem Antrag stehen Gründe des öffentlichen Interesses nicht entgegen.

\*) Die/Der in der Skizze dargestellte/n Grenzpunkt/e \_\_\_\_\_ wurde/n aus folgenden Gründen nicht abge-  
markt. \_\_\_\_\_.

\*) Ich/Wir zu Nr. \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ erkläre(n)

**\*)Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorgenommenen Abmarkungen können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der  
Widerspruch ist bei

\_\_\_\_\_ (Anschrift der Vermessungsstelle)  
schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

**Vorgelesen – genehmigt – unterschrieben**

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Siegel

**Nachträglich aufgenommen den:**

als Beurkundende(r): \_\_\_\_\_  
als Beteiligte

zu Nr. \_\_\_\_\_ dem Beurkundenden  
von Person bekannt.

zu Nr. \_\_\_\_\_ durch den Anwesenden

zu Nr. \_\_\_\_\_ ausgewiesen.

zu Nr. \_\_\_\_\_ ausgewiesen

durch \_\_\_\_\_

\*) Ich/Wir zu Nr.

\_\_\_\_\_ erkläre(n) \_\_\_\_\_

**Vorgelesen – genehmigt – unterschrieben**

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Siegel

---

Bescheinigung der Bestandskraft:

Die Entscheidungen nach A), B) und C)\*) der Grenzniederschrift sind bestandkräftig geworden.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\*) Nichtzutreffendes streichen



## **E r k l ä r u n g**

Betrifft: Gemarkung \_\_\_\_\_ Flur \_\_\_\_\_ Flurstück \_\_\_\_\_

Ich/Wir, \_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

verzichte(n) auf das Recht, Widerspruch gegen die vorgenommene/n Abmarkung/en<sup>\*)</sup> zu erheben.

\_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

Landkreis/kreisfreie Stadt	Katasterbehör- de
Gemeinde	Antrags-Nr.
Gemarkung	Archivblatt
Flur	Flurstück
Vermessungsstelle	

## Grenzzeugnis

Beurkundet: \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Beantragt ist die amtliche Bestätigung des Grenzabschnittes \_\_\_\_\_

**Skizze:**

Der im Liegenschaftskataster nachgewiesene Grenzverlauf wurde widerspruchsfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Anmerkungen/ Erklärungen:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Siegel

**Zeichenerklärung**

- Eigentumsgrenze, 
 Flurstücksgrenze, 
 Gebäude-, Nutzungsartengrenze
- Grenzstein, grenzsteinähnliches Grenzzeichen (Zusatz: K = Kunststoffmarke), 
  wie vor, unterirdisch
- R = Rohr, B = Bolzen, N = Nagel, Pf = Pfahl    ✕ Meißelzeichen
- Grenzmauer    einseitig,    gemeinschaftlich,    beiderseitig
- Zaun    einseitig,    gemeinschaftlich
- Hecke    einseitig,    gemeinschaftlich
- Schwarz = vorgefundene Grenzzeichen, bestehende Grenzen,     Schwarz mit roter Umrandung = a auf vorgefundenes Grenzzeichen neues aufgesetzt  
 Rot = neue Grenzen und Grenzzeichen, Rot gekreuzt = entferntes Grenzzeichen, wegfallende Grenze

Landkreis/kreisfreie Stadt	Katasterbehörde	
Gemeinde	Antrags.-Nr.	
Gemarkung	Archivblatt	
Flur	Flurstück	Vermessungsstelle

### Abmarkung

Die beigefügte Skizze ist Bestandteil dieser Aufzeichnung \*)

Aufgenommen: \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Anwesend:

als Beurkundende(r): \_\_\_\_\_

als Beteiligte

zu Nr. \_\_\_\_\_ dem Beurkundenden  
von Person bekannt.

zu Nr.

\_\_\_\_\_ durch den Anwesenden

zu Nr.

\_\_\_\_\_ ausgewiesen.

zu Nr.

\_\_\_\_\_ ausgewiesen

durch

\_\_\_\_\_

#### A) Bestehende Grenzen

Die Grenzuntersuchung ergab Folgendes:

Skizze:

#### Zeichenerklärung

Eigentumsgrenze, 
 Flurstücksgrenze, 
 Gebäude-, Nutzungsartengrenze

Grenzstein, grenzsteinähnliches Grenzzeichen (Zusatz: K = Kunststoffmarke), 
  wie vor, unterirdisch

R = Rohr, B = Bolzen, N = Nagel, Pf = Pfahl     Meißelzeichen

Grenzmauer einseitig, gemeinschaftlich, beiderseitig

Zaun einseitig, gemeinschaftlich

Hecke einseitig, gemeinschaftlich

Schwarz = vorgefundene Grenzzeichen, bestehende Grenzen,  Schwarz mit roter Umrandung = auf vorgefundenes Grenzzeichen neues aufgesetzt

Rot = neue Grenzen und Grenzzeichen, Rot gekreuzt = entferntes Grenzzeichen, wegfällende Grenze

\*) Nichtzutreffendes streichen

\*) Ich/Wir zu Nr. \_\_\_\_\_ stimme(n) der vorgenommenen Abmarkung der Grenze(n) zu.

\*) Ich/Wir zu Nr. \_\_\_\_\_ beantrage(n), von einer Abmarkung der Grenze(n) abzusehen.  
( ) Dem Antrag stehen Gründe des öffentlichen Interesses nicht entgegenstehen.

\*) Die/Der in der Skizze dargestellte/n Grenzpunkt/e \_\_\_\_\_ wurde/n aus folgenden Gründen nicht abge-  
markt. \_\_\_\_\_.

\*) Ich/Wir zu Nr. \_\_\_\_\_ erkläre(n) \_\_\_\_\_

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorgenommenen Abmarkungen können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben.  
Der Widerspruch ist bei \_\_\_\_\_ (Anschrift der Vermessungsstelle) schrift-  
lich oder zur Niederschrift  
einzulegen.

**Vorgelesen – genehmigt – unterschrieben**

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Siegel

**Nachträglich aufgenommen den:**

als Beurkundende(r): \_\_\_\_\_  
als Beteiligte

zu Nr. \_\_\_\_\_ dem Beurkundenden  
von Person bekannt.

zu Nr. \_\_\_\_\_ durch den Anwesenden

zu Nr. \_\_\_\_\_ ausgewiesen.

zu Nr. \_\_\_\_\_ ausgewiesen

durch \_\_\_\_\_

\*) Ich/Wir zu Nr. \_\_\_\_\_ erkläre(n) \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Vorgelesen – genehmigt – unterschrieben**

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Siegel

Bescheinigung der Bestandskraft:

Die/der Verwaltungsakt/e \*) zur Abmarkung sind bestandskräftig geworden.

---

Unterschrift

## Erklärung

Betrifft: Gemarkung \_\_\_\_\_ Flur \_\_\_\_\_ Flurstück \_\_\_\_\_

Ich/Wir, \_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

verzichte(n) auf das Recht, Widerspruch gegen die vorgenommene/n Abmarkung/en<sup>1)</sup> zu erheben.

\_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

Ihr Zeichen                      Mein Zeichen  
Ihre Nachricht vom              Mein Schreiben vom      Durchwahl              Datum

**Antrag auf Unterbleiben der Abmarkung nach § 15 Abs. 1 BbgVermG**

Gemarkung: .....      Flur: .....      Flurstück(e): .....

Sehr geehrte(r) .....,

zum oben genannten Flurstück liegt mir ein Antrag auf Unterbleiben der Abmarkung gemäß § 15 Abs. 1 Brandenburgisches Vermessungsgesetz vor. Danach hat die Abmarkung zu unterbleiben, wenn die Beteiligten dies beantragen und Gründe des öffentlichen Interesses nicht entgegenstehen.

< hier eine Skizze zum betreffenden Grenzpunkt einfügen >

Ich bitte Sie, mir bis zum ... .. auf der beigefügten Anlage den Antrag auf Unterbleiben der Abmarkung unterschrieben zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

.....  
(Vermessungsstelle)

---

Anlage zum Schreiben an Beteiligte(n) Herr/ Frau ... ..

**Antrag auf Unterbleiben der Abmarkung nach § 15 Abs. 1 BbgVermG**

Gemarkung: .....      Flur: .....      Flurstück(e): .....

Gemäß Nummer 6.4.4 VVLiegVerm wurde ich über meine Rechte und Pflichten sowie über die Ausnahmetatbestände hinsichtlich der betreffenden Abmarkung im Punkt ... .. der Grenzniederschrift vom ... .. wie erläutert ..... (nicht zutreffendes streichen) unterrichtet.

- Ich stimme dem Abmarkungsverzicht zu.
- Ich stimme dem Abmarkungsverzicht nicht zu.

.....  
Ort,

Datum,

Unterschrift

Vermessungsstelle

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen  
Mein Schreiben vom

Durchwahl

Datum

## Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und von vorgenommenen Abmarkungen<sup>\*)</sup>

Flurstück/e<sup>\*)</sup> \_\_\_\_\_, (Flur, Gemarkung, Gemeinde, Lagebezeichnung)

---

Sehr geehrte(r) \_\_\_\_\_,

die Grenzen des/der<sup>\*)</sup> o. g. Flurstücks/e<sup>\*)</sup> sind vermessen worden. Im Grenztermin am \_\_\_\_\_ hatten Sie Gelegenheit, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die vorgenommenen Abmarkungen<sup>\*)</sup> unterrichten zu lassen und die zur Grenzfeststellung notwendigen Anerkennungserklärungen abzugeben.

- ( ) Am Grenztermin haben Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter jedoch nicht - bis zum Abschluss\*<sup>\*)</sup> teilgenommen.
- ( ) Im Grenztermin hat Ihr Vertreter seine Bevollmächtigung nicht ausreichend nachgewiesen.

Um das Liegenschaftsvermessungsverfahren abschließen zu können, gebe ich Ihnen gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009, S. 166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010 Nr 17) das Ergebnis der Grenzermittlung und den Umfang der vorgenommenen Abmarkungen bekannt. Hierzu ist eine Kopie der Grenzniederschrift beigelegt.

Sofern Sie das Ergebnis der Grenzermittlung anerkennen und den vorgenommenen Abmarkungen zustimmen, können Sie zur Beschleunigung des Verwaltungsverfahrens die beigelegte Erklärung abgeben.  
\*)

### Hinweis über Einwendungen gegen die Grenzermittlung

Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind bei

\_\_\_\_\_ (Anschrift der Vermessungsstelle)  
schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

### Rechtsbehelfsbelehrung<sup>\*)</sup>

Gegen die vorgenommenen Abmarkungen können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei

\_\_\_\_\_ (Anschrift der Vermessungsstelle)  
schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag<sup>\*)</sup>

### Anlagen

Auszug aus dem BbgVermG  
Kopie der Grenzniederschrift  
Erklärungsvordruck



Zu Ihrer Information:

**Auszug aus dem Brandenburgischen Vermessungsgesetz**  
**§ 13**  
**Grenzfeststellung**

(1) Eine Grenze ist festgestellt, wenn ihr Verlauf ermittelt und das Ergebnis der Grenzermittlung von den Beteiligten anerkannt ist oder nach § 17 Abs. 1 als anerkannt gilt.

**§ 15**  
**Abmarkung**

(1) Grenzpunkte einer festgestellten oder als festgestellt geltenden Grenze sind in der Örtlichkeit dauerhaft und sichtbar zu kennzeichnen. Die Grenzzeichen sind zu widmen (Abmarkung). Die Abmarkung ist zu dokumentieren. Von einer Abmarkung kann abgesehen werden, wenn sie aufgrund vorhandener Grenzeinrichtungen nicht erforderlich oder wegen der Art oder Nutzung des Grundstücks nicht zweckmäßig ist. Die Abmarkung hat zu unterbleiben, wenn die Beteiligten dies beantragen und Gründe des öffentlichen Interesses nicht entgegenstehen.

(2) Das öffentliche Interesse an der Abmarkung einer Grenze, die durch gerichtliche Entscheidung oder gerichtlichen Vergleich bestimmt wurde, ist regelmäßig gegeben. Die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer sind in diesem Fall verpflichtet, die Abmarkung von der nach § 26 zuständigen Stelle auf ihre Kosten vornehmen zu lassen. Wird die Veranlassung innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch die Katasterbehörde nicht nachgewiesen, erfolgt die Abmarkung von Amts wegen auf Kosten der betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer.

(3) Einer Abmarkung steht es gleich, wenn die nach § 26 zuständige Stelle entscheidet, dass örtlich vorgefundene Grenzzeichen oder Grenzeinrichtungen den Grenzverlauf zutreffend kennzeichnen. Dies gilt bei bereits festgestellten oder als festgestellt geltenden Grenzen nur dann, wenn mit der Entscheidung Unklarheiten über den Grenzverlauf und seine Kennzeichnung beseitigt werden.

(4) Überflüssig gewordene Grenzzeichen sollen entfernt und entwidmet werden.

**§ 16**  
**Mitwirkung der Beteiligten bei der Grenzfeststellung**

(1) In einem Grenztermin ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung unterrichten zu lassen und die zur Grenzfeststellung notwendigen Anerkennungserklärungen abzugeben.

(3) Über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Erklärungen der Beteiligten ist eine Grenzniederschrift aufzunehmen. Erfolgt die Aufnahme elektronisch, ist die Grenzniederschrift mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu schließen.

**§ 17**  
**Bekanntgabe**

(1) Das Ergebnis der Grenzermittlung ist den Beteiligten, die am Grenztermin nicht teilgenommen haben, bekannt zu geben. Die Bekanntgabe soll durch Zustellung erfolgen. Sie kann durch Offenlegung erfolgen. Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe keine Einwendungen erhoben werden.

(2) Grenzzeugnis oder Abmarkung sowie Fortführung oder Berichtigung des Liegenschaftskatasters sind den Beteiligten bekannt zu geben. Bezüglich der Bekanntgabe der Fortführung oder Berichtigung des Liegenschaftskatasters gilt dies, soweit die Veränderung eine unmittelbare Rechtswirkung nach außen entfaltet. Die Bekanntgabe kann durch Offenlegung erfolgen.

## § 26 Zuständigkeit

(2) Die Katasterbehörden

9. können die Geobasisdaten der Liegenschaften erfassen, Grenzen ermitteln, Grenzen amtlich bestätigen und Grenzzeichen widmen,
10. führen die Geobasisdaten der Liegenschaften,
11. wirken an der Erfassung der Geobasisdaten des Raumbezugs und der Landschaft mit,
12. stellen Geobasisinformationen bereit; sie sind berechtigt, landesweit Geobasisinformationen der Liegenschaften in analoger Form bereitzustellen, sofern sie im automatisierten Abrufverfahren auf das Geobasisinformationssystem zugreifen.

(3) Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure des Landes

7. erfassen Geobasisdaten der Liegenschaften, ermitteln Grenzen, bestätigen sie amtlich und widmen Grenzzeichen,
8. sind berechtigt, Geobasisinformationen der Liegenschaften in analoger Form bereitzustellen, sofern sie im automatisierten Abrufverfahren auf das Geobasisinformationssystem zugreifen,
9. sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Geobasisinformationen im automatisierten Abrufverfahren aus dem Geobasisinformationssystem zu entnehmen.

## Erklärung

Betrifft: Gemarkung \_\_\_\_\_ Flur \_\_\_\_\_ Flurstück \_\_\_\_\_

Ich/Wir, \_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

verzichte(n) auf das Recht Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung und Widerspruch gegen die vorgenommene/n Abmarkung/en<sup>\*)</sup> zu erheben.

\_\_\_\_\_  
(Ort)

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

*\*) Nichtzutreffendes streichen*

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen  
Mein Schreiben vom

Durchwahl

Datum

## Bekanntgabe der Abmarkung

Flurstück/e<sup>n</sup>) \_\_\_\_\_, (Flur, Gemarkung, Gemeinde, Lagebezeichnung)

---

Sehr geehrte(r) \_\_\_\_\_,

die Grenzen des/der<sup>n</sup>) o. g. Flurstücks/e<sup>n</sup>) sind vermessen worden.

Im Grenztermin am \_\_\_\_\_ hatten Sie Gelegenheit, sich über die vorgenommenen Abmarkungen der Grenzpunkte<sup>\*)</sup> unterrichten zu lassen.

- ( ) Am Grenztermin haben Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter jedoch nicht - bis zum Abschluss<sup>\*)</sup> teilgenommen.
- ( ) Im Grenztermin hat Ihr Vertreter seine Bevollmächtigung nicht ausreichend nachgewiesen.

Um das Liegenschaftsvermessungsverfahren abschließen zu können, gebe ich Ihnen gemäß § 17 Abs. 2 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009, S. 166) , geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010 Nr 17) die vorgenommene/n Abmarkung/en<sup>\*)</sup> bekannt.

Sofern Sie der /den vorgenommene/n Abmarkung/en<sup>\*)</sup> zustimmen, können Sie zur Beschleunigung des Verwaltungsverfahrens die beigefügte Erklärung abgeben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommene/n Abmarkung/en<sup>\*)</sup> können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei

\_\_\_\_\_ (Anschrift der Vermessungsstelle)

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag<sup>\*)</sup>

### Anlagen

Auszug aus dem BbgVermG  
Aufzeichnung über die Abmarkung/en<sup>n</sup>)  
Erklärungsvordruck

Zu Ihrer Information:

## Auszug aus dem Brandenburgischen Vermessungsgesetz

### § 15 Abmarkung

(1) Grenzpunkte einer festgestellten oder als festgestellt geltenden Grenze sind in der Örtlichkeit dauerhaft und sichtbar zu kennzeichnen. Die Grenzzeichen sind zu widmen (Abmarkung). Die Abmarkung ist zu dokumentieren. Von einer Abmarkung kann abgesehen werden, wenn sie aufgrund vorhandener Grenzeinrichtungen nicht erforderlich oder wegen der Art oder Nutzung des Grundstücks nicht zweckmäßig ist. Die Abmarkung hat zu unterbleiben, wenn die Beteiligten dies beantragen und Gründe des öffentlichen Interesses nicht entgegenstehen.

(2) Das öffentliche Interesse an der Abmarkung einer Grenze, die durch gerichtliche Entscheidung oder gerichtlichen Vergleich bestimmt wurde, ist regelmäßig gegeben. Die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer sind in diesem Fall verpflichtet, die Abmarkung von der nach § 26 zuständigen Stelle auf ihre Kosten vornehmen zu lassen. Wird die Veranlassung innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch die Katasterbehörde nicht nachgewiesen, erfolgt die Abmarkung von Amts wegen auf Kosten der betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer.

(3) Einer Abmarkung steht es gleich, wenn die nach § 26 zuständige Stelle entscheidet, dass örtlich vorgefundene Grenzzeichen oder Grenzeinrichtungen den Grenzverlauf zutreffend kennzeichnen. Dies gilt bei bereits festgestellten oder als festgestellt geltenden Grenzen nur dann, wenn mit der Entscheidung Unklarheiten über den Grenzverlauf und seine Kennzeichnung beseitigt werden.

(4) Überflüssig gewordene Grenzzeichen sollen entfernt und entwidmet werden

### § 17 Bekanntgabe

(2) Grenzzeugnis oder Abmarkung sowie Fortführung oder Berichtigung des Liegenschaftskatasters sind den Beteiligten bekannt zu geben. Bezüglich der Bekanntgabe der Fortführung oder Berichtigung des Liegenschaftskatasters gilt dies, soweit die Veränderung eine unmittelbare Rechtswirkung nach außen entfaltet. Die Bekanntgabe kann durch Offenlegung erfolgen.

## Erklärung

Betrifft: Gemarkung \_\_\_\_\_ Flur \_\_\_\_\_ Flurstück \_\_\_\_\_

Ich/Wir, \_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

verzichte(n) auf das Recht, Widerspruch gegen die vorgenommene/n Abmarkung/en<sup>1)</sup> zu erheben.

\_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

Vermessungsstelle

Anschreiben an die Behörde

Mein Schreiben vom

Mein Zeichen

Durchwahl

Datum

### Öffentliche Zustellung des Ergebnisses einer Grenzermittlung Aushang einer Benachrichtigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

In der Gemeinde \_\_\_\_\_ habe ich hoheitliche Vermessungsarbeiten ausgeführt. Gemäß § 16 Abs. 1 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009, S. 166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010 Nr 17) ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung unterrichten zu lassen und die zur Grenzfeststellung notwendigen Anerkennungserklärungen abzugeben. Trotz intensiver Nachforschungen konnte im vorliegenden Fall der Aufenthaltsort eines/mehrerer<sup>\*)</sup> Beteiligten/r<sup>\*)</sup> nicht ermittelt werden. Die Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Gemäß § 17 Abs. 1 BbgVermG ist den Beteiligten, die am Grenztermin nicht teilgenommen haben, das Ergebnis der Grenzermittlung bekannt zu geben. Die Bekanntgabe soll durch Zustellung erfolgen. Entsprechend § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) bitte ich zu veranlassen, dass dem/den Beteiligte/n<sup>\*)</sup> die beigefügte Benachrichtigung bekannt gemacht wird.

Art, Ort und Zeitraum der Bekanntmachung bitte ich nach Zustellung auf der Benachrichtigung zu vermerken und mir diese zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag<sup>\*)</sup>

Anlage  
Text der Benachrichtigung

*\*) Nichtzutreffendes streichen*

Vermessungsstelle

Mein Schreiben vom

Mein Zeichen

Durchwahl

Datum

### Öffentliche Zustellung

Sehr geehrte(r) Frau/Herr<sup>\*)</sup> \_\_\_\_\_,

gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl.I/91, S. 457) in der zurzeit gültigen Fassung habe ich die öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung an Sie angeordnet. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

*„Hinweis an die Vermessungsstelle: Die Benachrichtigung muss beinhalten*

- 1. die Behörde für die zugestellt wird*
- 2. den Namen und die letzte benannte Anschrift des Zustellungsadressaten*
- 3. das Datum und das Aktenzeichen des Dokumentes“*

Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir unter oben angeführter Anschrift einsehen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag<sup>\*)</sup>

Bekanntmachung

Art:

\_\_\_\_\_

Ort:

\_\_\_\_\_

Zeitraum:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

<sup>\*) Nichtzutreffendes streichen</sup>



Anschreiben an die Behörde

Mein Schreiben vom

Mein Zeichen

Durchwahl

Datum

**Offenlegung der Bekanntmachung**

- des Ergebnisses einer Grenzermittlung**
- der Abmarkung von Grenzen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Gemeinde \_\_\_\_\_ habe ich hoheitliche Vermessungsarbeiten ausgeführt.

Gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009, S. 166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010 Nr 17) soll/en\*) im vorliegenden Fall das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung\*) den Beteiligten durch Offenlegung bekannt gemacht werden.

Ort und Zeit der Offenlegung sind nach § 17 Abs. 3 BbgVermG mindestens eine Woche vor Beginn der Offenlegungsfrist ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

Die als Anlage beigefügte Benachrichtigung bitte ich öffentlich bekannt zu machen. Art, Ort und Zeitraum der Bekanntmachung auf der Anlage bitte ich auf der Benachrichtigung zu vermerken und mir diese zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag\*)

Anlage  
Text der Benachrichtigung

Text der Bekanntmachung

Vermessungsstelle

Mein Schreiben vom

Mein Zeichen

Durchwahl

Datum

## Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung<sup>\*)</sup> von Grenzen durch Offenlegung

Die Grenzen des/der<sup>\*)</sup> Flurstücks(e)<sup>\*)</sup> \_\_\_\_\_ (Flur, Gemarkung, Gemeinde, Lagebezeichnung) \_\_\_\_\_  
sind vermessen worden.

- Im Grenztermin am \_\_\_\_\_ war Gelegenheit, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die vorgenommenen Abmarkung<sup>\*)</sup> unterrichten zu lassen und die zur Grenzfeststellung notwendigen Anerkennungserklärungen abzugeben. Am Grenztermin haben Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter jedoch nicht oder nicht bis zum Abschluss teilgenommen. Gegebenenfalls hat im Grenztermin Ihr Vertreter seine Bevollmächtigung nicht ausreichend nachgewiesen.

Gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2<sup>\*)</sup> des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009, S. 166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010 Nr 17) gebe ich deshalb durch Offenlegung

- das Ergebnis der Grenzermittlung bekannt.  
 die vorgenommene Abmarkung bekannt.

### Einwendungen gegen die Grenzermittlung

Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben wurden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommene/n Abmarkung/en<sup>\*)</sup> können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erheben.

Die Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung und/oder der Widerspruch gegen die vorgenommene/n Abmarkung/en sind bei

\_\_\_\_\_ (Anschrift der Vermessungsstelle)  
schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

<sup>\*)</sup> Nichtzutreffendes streichen

Die Offenlegung des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung \*) erfolgt bei \_\_\_\_\_  
(Ort der Offenlegung) \_\_\_\_\_  
in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_.

Bekannt gemacht

durch \_\_\_\_\_ :

in:

vom:

bis:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

# Vermessungsriß ( / )

Gemeinde		Messung beendet am	Grenztermin vom	Archivblatt*:
Gemarkung		gemessen durch	verwendete Vermessungs- unterlagen	Antrags-Nr.*:
Flur	Flurstück	Vermessungsstelle		Katasterbehörde
Instrument / Nr.				

\* wird von der Katasterbehörde  
ausgefüllt

Hefttrand

## Vermessungsriss – Liste ( / )

Gemeinde		Vermessungsstelle	Katasterbehörde	Archivblatt*:
Gemarkung				Antrags-Nr.*:
Flur	Flurstück	Mittlere Geländehöhe		* wird von der Katasterbehörde ausgefüllt

OA	PNR	ABM / VMA (Wert)	Vermessungsergebnis		Qualität				Bemerkungen und Hinweise über Änderungen an Punktdaten bestehender Objektpunkte und Hinweise zu neuen Objektpunkten
			y	x	s <sub>L</sub>	d <sub>k</sub> /d <sub>s</sub>	GST	LZK	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Örtliche Grenzlängen

von PNR            nach PNR            Grenzlänge

Legende zu Anlage 12

Legende zu Anlage 12

OA - Objektart nach ALKIS OK (Abkürzung)

- GP- Grenzpunkt
- BG- Besonderer Gebäudepunkt
- BB- Besonderer Bauwerkspunkt
- BT- Besonderer Topographischer Punkt
- AP- Aufnahmepunkt
- SP- Sicherungspunkt
- SV- Sonstiger Vermessungspunkt

PNR- Punktkennung in der Struktur nach ALKIS-OK ( Anm: grundsätzlich 6-stellig; bei Punkten, die kein selbständiges ALKIS Objekt bilden, kann die Kennung abweichen)

ABM/VMA- Abmarkung-/Vermarkungsart nach ALKIS OK

Wert	Bezeichner	Abkürzung
1000 (G)	Marke, allgemein	Ma
1100	Stein	St (Anm: auch Abmarkung aus Kunststoff, die wie ein Grenzstein aussieht)
1111	Lochstein	LS
1120	unbehauener Feldstein	F
1140	Kunststoffmarke	K (Anm: Marke, die komplett aus Kunststoff besteht)
1200	Rohr	R (Anm: auch Rohr mit Kunststoffkappe)
1230	Drainrohr	D
1300	Bolzen/Nagel	B/N
1400	Meißelzeichen	Mz (Anm: z. B. Kreuz, Kerbe, Anker)
1500	Pfahl	Pf
1620	Flasche	Fl (Anm: Dieser Schlüssel wurde bisher für die Flasche als Untervermarkung verwendet- künftig ist dieser Schlüssel nicht als Abmarkungsart zu verwenden)
1630	Platte	Pl
1640	Hohlziegel	Hh
1711	Sockel (roh)	Sr
1712	Sockel (verputzt)	Sv
1713	Mauerecke (roh)	Mr
1714	Mauerecke (verputzt)	Mv
1800	Pfeiler	P
2230	Festlegung der Wasserstraßenverwaltung	Wa
9500 (G)	ohne Marke	oM
9600	Abmarkung zeitweilig ausgesetzt	Aza
9998 (G)	Nach Quellenlage nicht zu spezifizieren	Ns

Abkürzungen Spalten 6 -9

- sL - Standardabweichung
- dx/ds - lineare Abweichung
- GST - Genauigkeitsstufe
- LZK - Lagezuverlässigkeit Ja / Nein ( Abkürzung - „J“ entspricht Angabe“ true“ des Objektartenkataloges / Abkürzung - „N“ entspricht Angabe“ false“ des Objektartenkataloges)

Bemerkungen (Spalte 10):

Exemplarisch können folgende Bemerkungen vergeben werden. Andere notwendigen Bemerkungen müssen einzelfallbezogen in Spalte 10 eingetragen werden.

Für Neupunkte:

- Neupunkt bestimmt (mit Hinweis z.B. polar, SAPOS, orthogonal berechnet, Bogenschlag, Geradenschnitt, transformiert, digitalisiert)
- eingerechnet
- indirekt abgemarkt

Für Altpunkte:

- Koordinate bestimmt (mit Hinweis z.B. polar, SAPOS, orthogonal berechnet, Bogenschlag, Geradenschnitt, transformiert, digitalisiert)
- Attribute (GST, DES, ABM, LZK, VMA, BZA, KST)
- eingerechnet , gelöscht

## Nachweis der Punktidentität ( / )

Gemeinde		Vermessungsstelle	Katasterbehörde	Archivblatt*:
Gemarkung				Antrags-Nr.*:
Flur	Flurstück	* wird von der Katasterbehörde ausgefüllt		

OA	PNR	Katasternachweis (Soll)		Vermessungs- ergebnis (Ist)		Soll - Ist		Abwei- chung	Riss/ Jahr	Bemerkungen
		y	x	y	x	dy	dx	dx/ds		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Heftrand

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Schreiben vom

Durchwahl

Datum

### Antrag auf Übernahme von Vermessungsschriften

Gemarkung \_\_\_\_\_ Flur \_\_\_\_\_ Flurstück \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ (Gemeinde, Lagebezeichnung)

- Gebäudeeinmessung
- Vermessung an Infrastrukturanlagen
- Bildung neuer Flurstücksgrenzen
- Sonderung
- Bei der die Teilung vorbereitenden Liegenschaftsvermessung wurden die Anforderungen des § 7 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I, Nr. 39) erfüllt.
- Grenzzeugnis
- Abmarkung
- Sonstige Vermessung

Sehr geehrte Damen und Herren,

- die Vermessungsunterlagen habe ich vor Inkrafttreten der Vermessungsgebührenordnung vom 01.11.2019 ausgefertigt.
- das Aktenzeichen der Unterlagenvorbereitung lautet: \_\_\_\_\_

Ich bitte Sie im Namen des Antragstellers der Vermessungsarbeiten, die beigefügten

- Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster zu übernehmen.
- Name und Anschrift des Antragstellers: \_\_\_\_\_
- Datum des Antrages: \_\_\_\_\_
- Der Wert der fertigen baulichen Anlage (§ 5 VermGebO) beträgt \_\_\_\_\_ Euro.
- Der Wert des Bodens (§ 5 VermGebO) beträgt \_\_\_\_\_ Euro/m<sup>2</sup>
- Die Anzahl der neuen Flurstücke beträgt \_\_\_\_\_
- Die Anzahl der Gebäude über 100.000 Euro beträgt \_\_\_\_\_
- Die Anzahl der Gebäude unter 100.000 Euro beträgt \_\_\_\_\_
- Bei der Liegenschaftsvermessung wurden SAPOS®- Daten benutzt.

Angaben zum Kostenschuldner:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort	Bemerkung

Die Verwaltungsakte sind bestandskräftig. Ich übernehme die Verantwortung gemäß Nr. 14.10 der Liegenschaftsvermessungsvorschrift. Über die erfolgte Fortführung bitte ich

- mich
- die untere Bauaufsichtsbehörde unter Verweis auf das Aktenzeichen \_\_\_\_\_

in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_



## Formeln zur Transformation aus Koordinaten berechneter Strecken und Flächen in örtliche Strecken und Buchflächen

Die grundlegende Beziehung zwischen Strecken, die aus Koordinaten des amtlichen Bezugssystems abgeleitet werden und dem internationalen Meter lässt sich als Maßstabsfaktor darstellen. Der Maßstabsfaktor beträgt direkt am Bezugsmeridian 0,9996 und steigt in Abhängigkeit des Abstandes vom Messungsgebiet zum Bezugsmeridian mit quadratischer Funktion an. Der Maßstabsfaktor kompensiert die Projektionsverzerrung der Gaußschen konformen Abbildung der UTM-Koordinaten.

$$M \approx \left(1 + \frac{(E_m - 500)^2}{2R_m^2}\right) * 0.9996$$

- M Maßstabsfaktor der Projektionsverzerrung
- $E_m$  Mittlerer Ostwert [km] einer Streckenbeobachtung
- 500 Ostwertzuschlag
- $R_m$  Mittlerer Radius der Gaußschen Schmiegekugel [km] (6380 km)
- 0,9996 Spezieller UTM-Faktor

Werden örtliche Strecken oder Flächen aus Koordinaten im amtlichen Bezugssystem der Lage abgeleitet, sind diese auf die mittlere Geländehöhe über dem GRS80-Ellipsoid zu transformieren.

### 1 Strecken

Für eine Streckenlänge bis 1 km errechnet sich die örtliche Strecke ( $S_N$ ) mit guter Näherung aus der Formel:

$$S_N = \frac{S_K}{M} * \left(1 + \frac{h_m}{R_m}\right)$$

- $S_N$  Örtliche Strecke bezogen auf die mittlere Geländehöhe im System des DHHN92
- $S_K$  Strecke aus UTM-Koordinaten bezogen auf das System ETRS89
- M Maßstabsfaktor der Projektionsverzerrung
- $h_m$  Mittlere Geländehöhe über dem GRS80-Ellipsoid (NHN+ 40 m) [km]
- $R_m$  Mittlerer Radius der Gaußschen Schmiegekugel [km] (6380 km)

### 2 Flächen

Die Buchfläche ( $F_B$ ) errechnet sich aus der Formel:

$$F_B = \frac{F_K}{M^2} * \left(1 + \frac{h_m}{R_m}\right)^2$$

- $F_B$  Buchfläche bezogen auf die mittlere Geländehöhe im System des DHHN92[m<sup>2</sup>]
- $F_K$  Fläche aus UTM-Koordinaten bezogen auf das System ETRS89 [m<sup>2</sup>]
- M Maßstabsfaktor der Projektionsverzerrung
- $h_m$  Mittlere Geländehöhe über dem GRS80-Ellipsoid (NHN+ 40 m) [km]
- $R_m$  Mittlerer Radius der Gaußschen Schmiegekugel [km] (6380 km)

## **Beispiel für die Erstellung eines Vermessungsrissses, einer Vermessungsrisss - Liste und eines Nachweises der Punktidentität**

Seite 3: Auszug aus einem Fortführungsrisss als Vermessungsunterlage

Seite 4: Auszug aus der Punktliste

Seite 5: Vermessungsrisss – bildliche Darstellung

Seite 6: Vermessungsrisss - Liste

Seite 7: Nachweis der Punktidentität in tabellarischer Form

Seite 8: Nachweis der Punktidentität in bildlicher Form

### Ausgangslage:

- Das Flurstück 339/41 soll zerlegt werden; das auf dem Flurstück vorhandene Gebäude wird in dem Zusammenhang aufgemessen. Mit Ausnahme des GP 230472 sollen die alten und neuen GP des Antragsflurstücks abgemerkt werden.
- Für das Vermessungsgebiet sind Orthogonalmaße vorhanden. Die Orthogonalmaße sind in dem Auszug aus dem Fortführungsrisss (Seite 3) nachgewiesen.
- Neben den Aufnahmepunkten liegen für die Objektpunkte mit den Nummern 230468, 230471, 230472, 230473 und 230555 Vermessungskordinaten aus einer Grenzvermessung (FR 32/2005, nicht dargestellt) im amtlichen Bezugssystem der Lage vor.

### Örtliche Arbeiten:

- Im Zuge der Grenzuntersuchung wurde im Punkt 231291 eine Abweichung zwischen Katasternachweis und dem örtlichen Grenzverlauf festgestellt. Der Grenzstein wurde anhand des Katasternachweises umgesetzt.
- Für die bestehenden Objektpunkte 220133, 220135, 220497, 231291, 231292 und 231385 wurden erstmals durch Vermessung Koordinaten im amtlichen Bezugssystem der Lage bestimmt.
- Als neue Objektpunkte wurden die Grenzpunkte 500101 und 500102 sowie die Gebäudepunkte 500103 bis 500106 aufgemessen.

### Auszug aus den Vermessungsschriften:

- Die bildliche Darstellung (Seite 5) enthält das Vermessungsgebiet.
- In der Liste (Seite 6) sind alle im Zuge der Grenzuntersuchung und Erfassung herangezogenen Lagefestpunkte, Objektpunkte und sonstigen Punkte enthalten. Die Koordinaten sind das Ergebnis einer Mittelbildung, die Qualität der Punktbestimmung wird durch die Genauigkeitsstufe (GST) definiert. Zusätzlich sind für Teile der Objektpunkte die Koordinatendifferenzen der unabhängigen Doppelbestimmung als  $d_k$ , nachgewiesen.
- Für die Altpunkte 220133, 220135, 220497, 231291, 231292 und 231385 wurde anstelle der bisherigen Genauigkeitsstufe (GST) die sich aus der Neubestimmung ergebende GST eingeführt.
- Objektpunkte, deren Punktidentität nicht geprüft wurde, sind mit der Lagezuverlässigkeit „N“ gekennzeichnet worden.
- Für das Gebäude auf dem Flurstück 339/41 wurden die erforderlichen Objektmerkmale erfasst.
- Im Nachweis über die Punktidentität (Seite 7 und 8) sind die Ergebnisse der Grenzuntersuchung nachgewiesen und dem Katasternachweis gegenübergestellt. Die Abweichung zwischen Katasternachweis und örtlichem Grenzverlauf im Punkt 231291 wurde mit einem Kurzvermerk erläutert.





Landeshauptstadt Potsdam  
Katasterbehörde

## Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Punktliste \*)

Erstellt am 07.03.2014

OA	PNR	ABM/ VMA/ Wert	y	x	GST	LZK	DES	SOE: ENT
1	2	3	4	5	6	7	8	9
AP	120120	1140	33362248,591	5802954,702	2100			
AP	120130	1140	33362204,139	5802997,874	2100			
AP	130120	1140	33362127,805	5803104,288	2100			
GP	220133	1100	33362227,500	5802992,810	3000		4100	
GP	220135	1100	33362243,770	5802973,405	3000		4100	
GP	220497	1100	33362216,300	5802980,650	3000		4100	
GP	230468	1100	33362194,672	5803032,094	2100	J	1000	32/2005
GP	230471	1100	33362210,908	5803012,836	2100	J	1000	32/2005
GP	230472	1100	33362234,596	5803041,151	2100	J	1000	32/2005
GP	230473	1100	33362219,301	5803059,341	2100	J	1000	32/2005
GP	230555	1100	33362237,233	5803044,303	2100	J	1000	32/2005
GP	231291	1100	33362254,050	5803024,490	3000		4100	
GP	231292	1100	33362319,660	5803102,500	3000		4100	
GP	231385	1100	33362168,110	5803038,360	3000		4100	

\*) z.Zt. noch nicht aus ALKIS zu generieren



## Vermessungsriß - Liste ( 2 / 2 )

Gemeinde <b>Potsdam</b>		Vermessungsstelle <b>ÖbVI Knopf</b>		Katasterbehörde <b>Stadt Potsdam</b>		Archivblatt*:	
Gemar- kung <b>Eiche (123814)</b>						Antrags-Nr.*:	
Flur <b>2</b>	Flurstück(e) <b>339/41</b>	Mittlere Geländehöhe <b>40 m</b>				* wird von der Katasterbehörde ausgefüllt	

OA	PNR	ABM/ VMA (Wert)	Vermessungsergebnis		Qualität				Bemerkungen und Hinweise über Änderungen an Punktdaten bestehender Objektpunkte und Hinweise zu neuen Objektpunkten
			y	x	s <sub>L</sub>	d <sub>k</sub> /d <sub>s</sub>	GST	LZK	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<b>Nummerierungsbezirk: 33362.5802</b>									
AP	120120	1140	248,591	954,702			2100		
AP	120130	1140	204,139	997,874			2100		
GP	220133	1100	227,561	992,952		0,021	2100	J	Koordinate bestimmt (polar),GST
GP	220135	1100	243,859	973,517		0,023	2100	J	Koordinate bestimmt (polar),GST
GP	220497	1100	216,423	980,822		0,030	2100	J	Koordinate bestimmt (polar),GST
<b>Nummerierungsbezirk: 33362.5803</b>									
AP	130120	1140	127,805	104,288			2100		
GP	230468	1100	194,672	032,094		0,028	2100	J	
GP	230471	1200	210,908	012,836		0,023	2100	J	ABM
GP	230472	9500	234,596	041,151		0,025	2100	J	ABM
GP	230473	1100	219,301	059,341		0,026	2100	J	
GP	230555	1100	237,233	044,303		0,025	2100	J	
GP	231291	1100	254,190	024,616		0,028	2100	J	Koordinate bestimmt (polar), GST
GP	231292	1100	319,792	102,611		0,025	2100	N	Koordinate bestimmt (polar), GST
GP	231385	1100	168,209	038,458		0,027	2100	J	Koordinate bestimmt (polar), GST
GP	500101	1100	230,796	036,608		0,025	2100	J	Neupunkt bestimmt (polar), eingerechnet
GP	500102	1712	247,511	016,672		0,020	2100	J	Neupunkt bestimmt (polar), eingerechnet
BG	500103		245,327	019,277		0,028	2100	J	Neupunkt bestimmt (polar)
BG	500104		241,194	014,147		0,021	2100	J	Neupunkt bestimmt (polar)
BG	500105		243,650	012,081		0,023	2100	J	Neupunkt bestimmt (polar),
BG	500106		247,511	016,672		0,020	2100	J	Neupunkt bestimmt (polar), eingerechnet
	v1		254,171	024,357					Grenzzeichen vorgefunden

Heftrand

## Nachweis der Punktidentität ( 1 / 1 )

Gemeinde <b>Potsdam</b>		Vermessungsstelle <b>ÖbVI Knopf</b>	Katasterbehörde <b>Stadt Potsdam</b>	Archivblatt*:
Gemarkung <b>Eiche (123814)</b>				Antrags-Nr.*:
Flur <b>2</b>	Flurstück(e) <b>339/41</b>	* wird von der Katasterbehörde ausgefüllt		

OA	PNR	Katasternachweis (Soll)		Vermessungsergebnis (Ist)		Soll - Ist		Abweichung d <sub>k</sub> /d <sub>s</sub>	Riss/Jahr	Bemerkungen	
		y	x	y	x	dy	dx				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
AP	120120	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9/1947		
GP	220135	8,15	17,55	8,14	17,62	0,01	-0,07	0,07	9/1947		
GP	220497	-8,60	40,50	-8,62	40,54	0,02	-0,04	0,04	9/1947		
GP	220133	7,70	43,00	7,67	43,00	0,03	0,00	0,03	9/1947		
	v1	48,35	50,95	48,11	50,70	0,24	0,25	0,35	9/1947	GZ vorgf.	
GP	231291	48,35	50,95	48,31	50,91	0,04	0,04	0,06	9/1947		
GP	231385	-9,90	115,70	-9,92	115,68	0,02	0,02	0,03	9/1947		
AP	130120	0,00	192,39	0,00	192,30	0,00	0,09	0,09	9/1947		
Hefttrand	GP	231292	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9/1947		
		v1	0,00	101,94	-0,15	102,14	0,15	-0,20	0,25	9/1947	GZ vorgf.
	GP	231291	0,00	101,94	0,00	101,96	0,00	-0,02	0,02	9/1947	GZ nicht vorgf.
	GP	220133	0,00	143,35	0,00	143,31	0,00	0,04	0,04	9/1947	
	GP	230555	0,00	97,70	0,00	97,70	0,00	0,00	0,00	9/1947	
	GP	230472	0,00	101,82	0,00	101,81	0,00	0,01	0,01	9/1947	GZ nicht vorgf.
	GP	230471	0,00	138,66	0,00	138,73	0,00	-0,07	0,07	9/1947	GZ nicht vorgf.
	<b>Nummerierungsbezirk: 33362.5803</b>										
	GP	230468	194,672	032,094	194,641	032,083	0,031	0,011	0,033	32/2005	
	GP	230471	210,908	012,836	210,908	012,836	0,000	0,000	0,000	32/2005	GZ nicht vorgf.
GP	230472	234,596	041,151	234,596	041,151	0,000	0,000	0,000	32/2005	GZ nicht vorgf.	
GP	230473	219,301	059,341	219,318	059,324	- 0,017	0,017	0,024	32/2005		
GP	230555	237,233	044,303	237,270	044,295	- 0,037	0,008	0,038	32/2005		

Nachweis der Punktidentität (1/1)

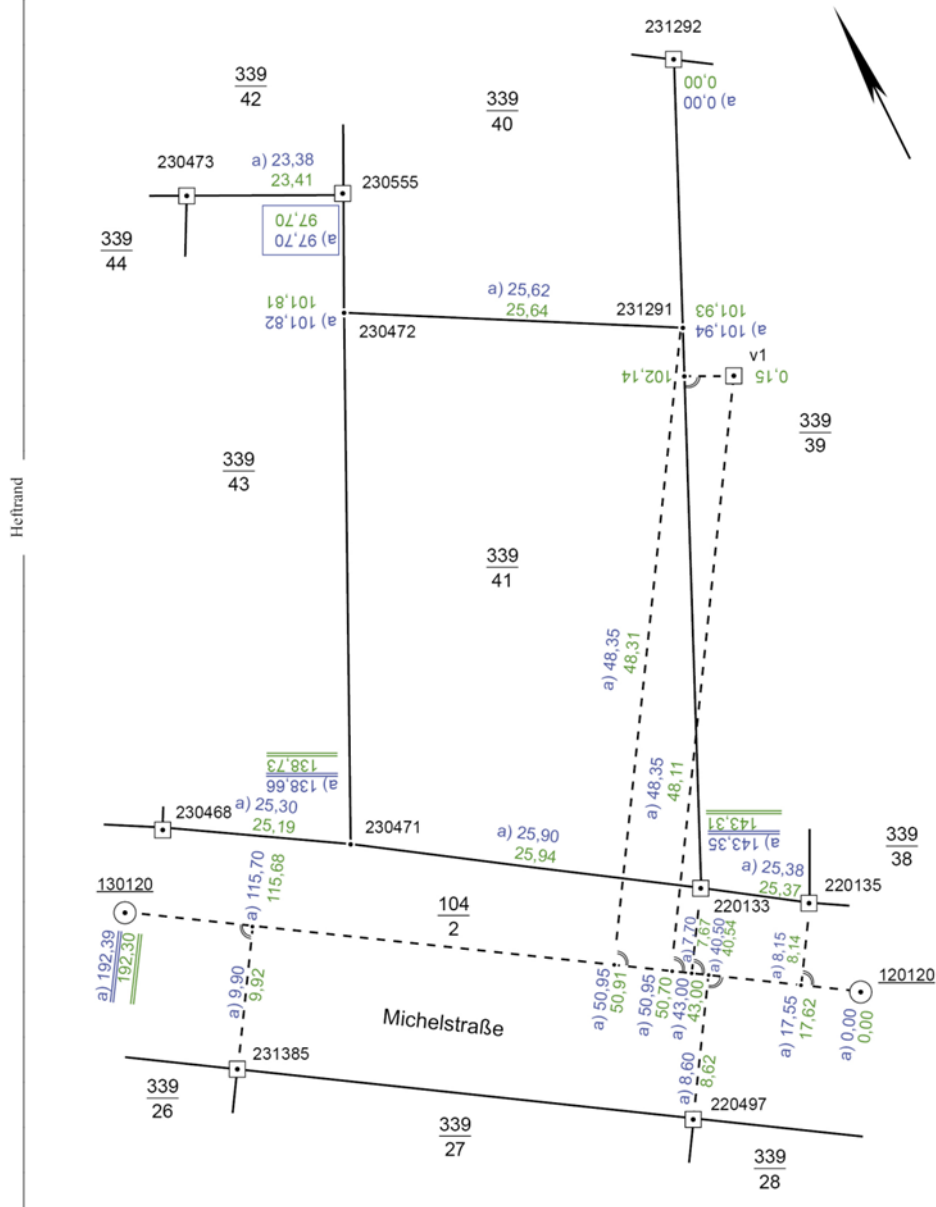
Gemeinde Potsdam		Messung beendet am	Grenztermin vom	Archivblatt*:
Gemarkung Eiche (123814)		gemessen durch	verwendete Vermessungs- unterlagen	Antrags-Nr.:
Flur 2	Flurstück 339/41	Vermessungsstelle ObVI Knopf	9/1947 32/2005	Katasterbehörde Potsdam
Instrument / Nr. Trimble M3 Nr. 0815123				

\* wird von der Katasterbehörde ausgefüllt

Erläuterung:

a) FR 9/1947

199



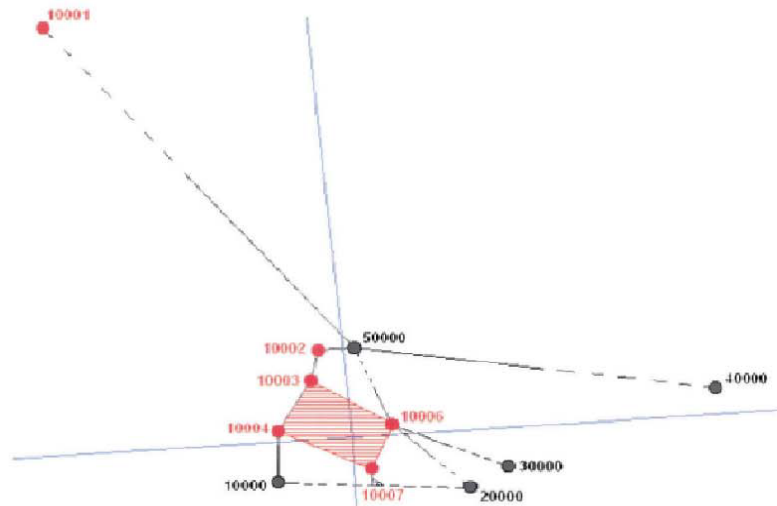


Anhang 3

Testdaten

Für die Grenzpunkte 10001, 10002, 10003, 10004, 10006 und 10007 sind Koordinaten im amtlichen Bezugssystem der Lage und für das Flurstück 10003, 10004, 10007, 10006 die Buchfläche zu berechnen.

Die mittlere Höhe des Vermessungsgebietes ist 32 m über NHN.



Punktkenzeichen	Y [m]	X [m]
33625815110000	3362869,123	5815919,456
33635815120000	3363263,789	5815892,147
33635815130000	3363324,258	5815935,369
33635816140000	3363741,632	5816088,951
33635816150000	3363035,874	5816197,412

Standpunkt	Zielpunkt	Richtung [gon]	Horizontalstrecke [m]
<b>Freie Stationierung</b>			
33635816210006	33635816150000	0,0000	189,276
	33635815130000	152,3217	229,161
	33635815120000	172,7890	200,605
<b>Polygonzug und polares Anhängen</b>			
33635816150000	33635816140000	0,0000	
	33625816210002	184,1554	70,224
	33625816210001	245,9803	906,438
33625816210002	33635816150000	0,0000	70,222
	33625816210003	130,2316	64,058
33625816210003	33625816210002	0,0000	64,060
	33625816210004	206,3672	127,025
33625816210004	33625816210003	0,0000	127,020
	33625815110000	178,9399	100,045

Anhang 3

Orthogonale Messung		
Punktkennzeichen	Abszisse [m]	Ordinate [m]
33625815110000	0,150	
33635815210007	140,551	-7,570
33635815120000	395,820	

Ergebnisse		
Punktkennzeichen	Y [m]	X [m]
33625816210001	3362454.775	5816892.870
33625816210002	3362965.987	5816190.654
33625816210003	3362942.321	5816131.138
33625816210004	3362883.843	5816018.398
33635816210006	3363113.268	5816024.713
33635815210007	3363009.691	5815917.318
Buchfläche [m <sup>2</sup> ]	24750	

*Die gerundete lineare Abweichung zwischen Soll- und Istkoordinaten soll 1 cm nicht übersteigen. Die Abweichung in der Buchfläche darf 1 m<sup>2</sup> der Sollfläche nicht überschreiten.*

## Verfügbarkeit und Nutzung des Satellitenpositionierungsdienstes der deutschen Landesvermessung (SAPOS®) für die Zwecke der Vermessungs- und Katasterverwaltung

**SAPOS®** (Satellitenpositionierungsdienst der deutschen Landesvermessung) ist ein Gemeinschaftsprojekt der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland. Die Grundlage dieses Dienstes sind globale Satellitennavigationssysteme (GNSS) und ein Netz von permanent messenden Referenzstationen, die von der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) betrieben werden. Diese Referenzstationen ersetzen bei Messungen im differentiellen Modus die hierzu erforderlichen weiteren Empfänger. Für die Nutzung von **SAPOS®** zur Georeferenzierung von Vermessungen gemäß des Brandenburgischen Geoinformations- und Vermessungsgesetzes (BbgGeoVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 166), insbesondere von Liegenschaftsvermessungen, im amtlichen Bezugssystem der Lage werden folgende Festlegungen und Regelungen getroffen:

### 1. Anwendung, örtliche Funktionsfähigkeit und Dienste von SAPOS®

1.1 Für die Georeferenzierung von Liegenschaftsvermessungen über Satellitenpositionierungsdienste ist ausschließlich **SAPOS®** zu verwenden.

1.2 Die örtliche Funktionsfähigkeit erstreckt sich über die gesamte Fläche des Landes Brandenburg, sofern Ionosphären- und Troposphäreinflüsse sowie Bahnparameter durch den Nutzer modelliert werden.

1.3 **SAPOS®** stellt für Vermessungen (gemäß Nummer 1.1) die Daten der permanent messenden Referenzstationen über folgende Dienste bereit:

- a) den Hochpräzisen-Echtzeit-Positionierungs-Service (HEPS) durch ein spezielles Korrektursignal zur Koordinatenbestimmung während der Messung und
- b) den Geodätischen Postprocessing Positionierungs Service (GPPS) für höchste Genauigkeitsansprüche im Postprocessing im standardisierten RINEX-Format.

Der **SAPOS®** - Dienst EPS (Echtzeit-Positionierungs-Service) ist für Navigationsaufgaben mit Metergenauigkeit vorgesehen und deshalb für oben genannte Zwecke nicht geeignet.

### 2. Nutzung von SAPOS® bei Liegenschaftsvermessungen

2.1 **SAPOS®** unterstützt die Georeferenzierung von Liegenschaftsvermessungen durch die:

- a) Bestimmung von frei wählbaren Standpunkten,
- b) Aufnahme von Objektpunkten und
- c) Absteckung von Objektpunkten.

2.2 Ist eine direkte Georeferenzierung der Objektpunkte nicht möglich, so ist diese über den Anschluss an frei wählbaren Standpunkten zu vollziehen. Hierzu sind mindestens zwei Punkte mit **SAPOS®** zu bestimmen.

2.3 Die Georeferenzierung der frei wählbaren Standpunkte sowie der Objektpunkte hat über mindestens zwei unabhängige Messungen zu erfolgen. Die Unabhängigkeit wird durch erneute Initialisierung gewährleistet.

2.4. Die Grundsätze und Qualitätsanforderungen (Genauigkeit, Zuverlässigkeit, Fehlergrenzen) für Liegenschaftsvermessungen der VVLiegVerm sind einzuhalten.